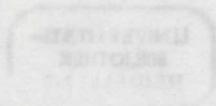


Hegels Philosophie des Rechts

Die Theorie der Rechtsformen
und ihre Logik

Herausgegeben von
Dieter Henrich
und
Rolf-Peter Horstmann



Klett-Cotta

(1982)

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Hegels Philosophie des Rechts:

d. Theorie d. Rechtsformen u. ihre Logik /

hrsg. von Dieter Henrich u. Rolf-Peter Horstmann. —

1. Aufl. — Stuttgart: Klett-Cotta, 1982.

Veröffentlichungen der Internationalen Hegelvereinigung; Bd. 11)

ISBN 3-12-915800-6

NE: Henrich, Dieter [Hrsg.]; International Hegel Association:

Veröffentlichungen der Internationalen ...



1. Auflage 1982

Alle Rechte vorbehalten

Fotomechanische Wiedergabe nur mit Genehmigung des Verlages
Verlagsgemeinschaft Ernst Klett — J. G. Cotta'sche Buchhandlung

Nachfolger GmbH, Stuttgart

© Ernst Klett, Stuttgart 1982. Printed in Germany

Umschlag: Heinz Edelmann

Satz: Alwin Maisch, Gerlingen

Druck: Verlagsdruck, Gerlingen

82A6100

Zum Theorietypus der Hegelschen Rechtsphilosophie

Das Interesse an Hegels *Rechtsphilosophie* galt bisher fast ausschließlich ihren Inhalten. Selbst wo die *Rechtsphilosophie* im Licht der intellektuellen Entwicklung Hegels interpretiert wurde, blieben Fragen ihrer Form und insbesondere ihrer Argumentationsweise im Hintergrund. Soweit sie überhaupt angesprochen wurden, betrachtete man sie eher als lästiges Beiwerk denn als Gegenstand einer lohnenden Auseinandersetzung. Selbst ein so vorzüglicher Experte wie K. H. Ilting behauptete noch vor kurzem, daß das dialektische Vorgehen in der politischen Philosophie keine wirklichen Vorteile biete. Zum Beleg verwies er auf angebliche Inkonsistenzen in Hegels dialektischer Behandlung der politischen Philosophie¹, die J. Plamenatz entdeckt zu haben glaubte. Plamenatz selber urteilte viel schärfer. Er bezeichnete Hegels dialektische Verfahrensweise kurzerhand als Prokrustes-Methode².

Es ließe sich zeigen, daß diese Urteile kein unverzerrtes Verständnis von Hegels dialektischer Verfahrensweise verraten und auch auf keine überzeugende Interpretation ihrer Anwendung in den beurteilten Fällen zurückgehen. Doch der Verdacht, Hegels Verfahrensweise sei für die Zwecke der Rechtsphilosophie eher ein Hindernis als ein Hilfsmittel, ist vielleicht auch Hegel zur Last zu legen, — wenigstens teilweise. Die Hegelschule des 19. Jahrhunderts mag mit autoritärem Pochen auf die Überlegenheit ihrer Methode viel zu seiner Befestigung beigetragen haben. Aber hat dem Verdacht nicht auch Hegels Diktion Vorschub geleistet? Hegels metaphorische Kurzformeln für die „Methode“ — wie z. B. „immanentes Fortschreiten“ (§ 31)³, „Entwicklung des Begriffs“ (§ 32) — sind viel zu unbestimmt, als daß man von ihnen aus ein rechtes Verständnis des mit ihnen Gemeinten gewinnen könnte. Glücklicherweise

1 *Die Struktur der Hegelschen Rechtsphilosophie*. In: M. Riedel (Hrsg.): *Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie*, Band 2. Frankfurt/M. 1975, S. 77.

2 „Procrustean method“; vgl. *Man and Society*. London 1963, Vol. II, p. 235.

3 Es werden zitiert: Die *Rechtsphilosophie* unter Angabe der Paragraphen (Seitenangaben nach der Ausgabe von H. Glockner; ebenso im Fall der *Encyclopädie* (abgekürzt: Enc.) und der Heidelberger *Encyclopädie* (abgekürzt: HEnc.). „Gr.“ bedeutet die von K. H. Ilting besorgte Ausgabe der Vorlesungsnachschrift K. G. v. Griesheims (mit Angabe der Seitenzahl); andere Werke Hegels in der Glocknerschen Ausgabe der Werke (abgekürzt: W. G.), mit lateinisch angegebener Bandzahl. *Kant*, *Metaphysik der Sitten* (abgekürzt: MS), nach Seitenzahl der Ausgabe A.

stellen sie nicht die einzigen Äußerungen zum Verfahren der Rechtsphilosophie dar. Nur sind sie leider die eingängigsten; und andere sind teils so schwer verständlich, teils sind sie damit so schwer in Einklang zu bringen, daß man sich nicht wundern darf, wenn Interpreten im Bemühen um Verständnis immer wieder zu einem Rettungsanker greifen, den H. M. Chalybäus während der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts für Kantianer in Dresden zurechtgemacht und ausgeworfen hat⁴: die Verfahrensschablone ‚Thesis-Antithesis-Synthesis‘.

Es kommt hinzu, daß Hegel in der *Rechtsphilosophie* an entscheidenden Stellen seines Gedankengangs, an denen Argumente vorzutragen und in ihrer Struktur durchsichtig zu machen gewesen wären, sich mit allzu pauschalen Hinweisen auf seine „Logik“ behilft — als sei diese ein „Sesam-öffne-dich“ für alle Geheimnisse der Dialektik (z. B. § 81, § 141). Besteht der Verdacht also doch zu Recht, die anspruchsvolle Hegelsche Methode sei in Wahrheit ein Bett, in das der hineingepreßte Stoff nicht paßt; und Hegel müsse das Skalpell seiner Logik als Schlachtmesser verwenden?

Solange die Auseinandersetzung mit den Inhalten der *Rechtsphilosophie* interessant genug zu bleiben verspricht, könnte man diese Frage vielleicht auf sich beruhen lassen, wenn es nicht noch ein anderes Faktum zu berücksichtigen gälte: Hegel hat keinen Zweifel daran gelassen, daß er seine Abhandlung über Naturrecht und Staatswissenschaft vor allem von der Seite des logischen Geistes, auf der ihr Ganzes — wie auch die Ausbildung ihrer Glieder — beruhen soll, „gefaßt und beurteilt“ wissen wollte. Wenn man sich nicht nur mit den Ergebnissen des Hegelschen Denkens, sondern auch mit seinen Absichten und Perspektiven befassen möchte — in der Hoffnung, dadurch etwas über mögliche Perspektiven unseres eigenen Denkens auszumachen —, so wird man sich an dieser Seite der *Rechtsphilosophie* nicht vorbeimogeln dürfen.

Man könnte sich damit befassen, indem man Hegels zahlreiche Äußerungen zur „Methode“ und zum Verfahren des philosophischen Denkens daraufhin untersucht, ob und wie diese Äußerungen die Darstellungsform der *Rechtsphilosophie* erschließen helfen. Dieser Ansatz hätte jedoch den Nachteil, daß er von den Inhalten der Rechtsphilosophie zunächst abzusehen nötigen würde; er wäre auch dadurch belastet, daß er es fast unvermeidlich machen würde, ganz im Kontext der Hegelschen Theorie zu verbleiben. Er würde Erwartungen, die sich von außerhalb an eine philosophische Theorie des Rechts richten mögen, kaum zu Wort kommen lassen. Deshalb möchte ich hier einen anderen Weg einschlagen. Ich versuche, Hegels Rechtsphilosophie als Theorietypus zu charak-

⁴ Vgl. G. E. Mueller: The Hegel Legend of „Thesis, Antithesis and Synthesis“. In: *Journal for the History of Ideas* 19 (1958), p. 413.

terisieren — und zwar dadurch, daß ich diesen Typus abhebe von anderen Typen grundlegender Untersuchungen zu Systemen normativer Urteile, insbesondere solcher, die im Rahmen der naturrechtlichen Normenbegründung eine Rolle spielen oder gespielt haben. Über die Formulierung von Gründen, aus denen Hegel Erwartungen enttäuscht, die sich in der Orientierung an solchen alternativen Theorietypen nahelegen, hoffe ich etwas zur positiven Charakterisierung der Hegelschen Verfahrensweise beizutragen.

I.

Ohne Hegel ins Spiel zu bringen, kann man vier in wichtigen Hinsichten voneinander unterschiedene Typen der Begründung naturrechtlicher Sätze — oder allgemeiner: normativer Urteile — anführen. Ich meine — den empiristischen Typus, wie ihn z. B. D. Hume und A. Smith im Auge gehabt haben;

- das deduktive Verfahren des *mos geometricus*, wie es z. B. für Th. Hobbes Vorbild war;
- einen den Apriorismus des *mos geometricus* und den Empirismus abschwächenden Typus, der die Prämissen einer normativen Theorie durch Herstellung eines Reflexionsgleichgewichts zwischen exemplarischen normativen Alltagsurteilen und Prinzipien gewinnen möchte; — ein Typus, dessen Methodologie J. Rawls⁵ entworfen hat;
- den von Kant am Ende für den einzig brauchbar gehaltenen transzendental-analytischen Typus, der nach dem Aufsuchen eines obersten apriorischen Grundsatzes dessen Geltung durch Apologie gegen mögliche Einreden sichern möchte.

(1) Die Typen sind zunächst vor allem durch die Art und Weise unterschieden, in der versucht wird, normative Urteile innerhalb einer Theorie des einen oder anderen Typs zu rechtfertigen. Alle haben sie unter diesem Gesichtspunkt auch spezifische Schwächen. Für Theorien des empiristischen Typs gilt, daß ihre Grundsätze nur so viel Validität und Glaubwürdigkeit für sich beanspruchen können, als die Basisurteile besitzen, aus denen sie induktiv gewonnen sein sollen. Diese Grundsätze leisten daher auch nur etwas zur Rechtfertigung von speziellen oder singulären normativen Urteilen, über deren Akzeptabilität durch Akzeptieren der Basisurteile nicht selbstverständlicherweise schon mitentschieden ist. Es ist die Frage, ob unsere gewöhnliche Überzeugung, daß viele normative Urteile gerechtfertigt sind, sich mit einer so schwächlichen Rechtfertigung zufrieden geben kann. Diese Frage legt sich nahe insbesondere im Hinblick auf

⁵ J. Rawls: *A Theory of Justice*. Oxford 1971, Ch. 4, 9, 87.

unsere moralischen Vorstellungen und unsere Vorstellungen von dem, was recht und gerecht ist.

Aber den nach dem *mos geometricus* geschneiderten normativen Theorien geht es nicht viel besser. Gegen sie erhebt sich die Frage, ob wir für die allgemeinsten Grundsätze normativer Urteile dieselbe Evidenz beanspruchen können wie hinsichtlich der Axiome und Postulate und hinsichtlich der Adäquatheit der Definitionen einer Geometrie, die von sehr einfachen, wohlüberschaubaren Formen und Figuren ausgeht. Befinden wir uns mit der Frage nach allgemeinsten normativen Grundsätzen nicht in einer ganz ähnlichen Lage wie Augustin mit der Frage nach dem Wesen der Zeit sich befand? Schon Kant war der Meinung, daß man diese Frage bejahen muß⁶.

Vorteilhafter nehmen sich der von J. Rawls entwickelte und der transzendental-analytische Begründungstypus aus. Für den Rawls'schen Typus spricht, daß innerhalb seiner normative Grundsätze und wohl durchdachte Einzelurteile kompetent Urteilender gleichen Anspruch auf Gültigkeit besitzen. Problematisch ist hingegen, daß es kein Kriterium dafür geben soll, wann im Konfliktfall den Einzelurteilen und wann den Prinzipien der Vorrang gebührt⁷. Im Fall des Kantischen Apriorismus hingegen wird man den Verdacht schwer ausräumen können, daß der unbedingte Geltungsanspruch des obersten Grundsatzes durch eine *ad infinitum* gehende Verteidigung zu sichern wäre.

(2) Doch dringender als die Frage, wieweit diese Bedenken tragen, ist hier etwas anderes: Am Rawls'schen, insbesondere aber am Kantischen Begründungstyp zeigt sich, daß die Rechtfertigung normativer Urteile im Rahmen der philosophischen Erkenntnis eines Systems solcher Urteile nur eine Aufgabe unter anderen ist. Es kommt nicht nur darauf an, ein System normativer Urteile logisch konsistent zu machen und dafür zu sorgen, daß seine Grundsätze einerseits gut gegen Einwände gesichert sind, andererseits möglichst umfassend zur Rechtfertigung ableitbarer normativer Urteile taugen. Mindestens ebenso wichtig ist, daß die Begriffe, die in solche Urteile eingehen oder zur Charakterisierung der verschiedenen Arten normativer Urteile dienen, *geklärt* sind und für *adäquat* gehalten werden dürfen⁸.

6 Vgl. Kant: Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und Moral. 1763. Zweite Betrachtung.

7 Vgl. N. Hoerster: John Rawls' Kohärenztheorie der Normenbegründung. In: O. Höffe (Hrsg.): Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt/M. 1977, S. 74.

8 Genauer gesagt geht es dabei um Fragen, die auf drei Dimensionen normativer Urteile gerichtet sind:

(a) auf deskriptiven Gehalt, den die *Prädikate* normativer Urteile haben. Es versteht sich, daß der deskriptive Gehalt auch aus sogenannten „norma-

Wenn im Rahmen der Begründung normativer Urteile Fragen auftauchen, die in eine dieser Richtungen gehen, so tritt neben die Aufgabe, formallogische Konsistenz der Begründung sicherzustellen, und neben die Aufgabe, den begründeten Urteilen Rechtfertigungsfunktion zu verschaffen, eine Aufgabe, die gegenüber jenen anderen Aufgaben sowohl einen *methodologischen* Vorrang wie auch einen *Bedeutsamkeitsvorrang* besitzt. Was soll eine logisch konsistente, erkenntnistheoretisch unanfechtbare Begründung normativer Urteile, wenn Zweifel bestehen, ob die in ihr Verwendung findenden oder vorausgesetzten Begriffe hinreichend geklärt sind, — oder gar Zweifel, ob diese Begriffe adäquat sind? Aber nicht nur das. Wenn solche Begriffe nicht nur wegen Unklarheit, sondern auch wegen befürchteter Inadäquatheit Bedenken erregen, so erscheinen sie nicht nur korrekturbedürftig für Zwecke der Verwendung in einem *System* von Urteilen, während ihre Unbestimmtheit für die Zwecke *alltäglicher* Verwendung durchaus unbedenklich sein mag; sondern in diesem Fall betrifft ihre Bedenklichkeit auch unser alltägliches Reden in normativen Urteilen — insbesondere aber die Weise, wie wir uns in solchen Reden selber erfahren. Was immer Adäquatheit von Begriffen heißen mag, die in normativen Urteilen enthalten sind, — sie hat jedenfalls zur notwendigen Bedingung, daß diejenigen, für die solche Urteile gelten, in ihnen mit sich eins sein können. Auszumachen, ob die Begriffe wirklich oder nur vermeintlicherweise inadäquat und korrekturbedürftig sind, wird daher zu einer Frage unseres angemessenen *Selbstverständnisses*.

Es sei hier dahingestellt, als wie leistungsfähig hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen sich die vier genannten Begründungstypen im Vergleich zueinander erwiesen haben⁹. Wie aber verhält sich der Theorietypus, den

tiven“ Begriffen bestehen kann, wenn man als normativ Begriffe versteht — wie zum Beispiel ‚Eigentum‘ —, in deren Verwendungsregeln die Gültigkeit gewisser, normativer Urteile bereits eingebaut ist. In gewissen Fällen mag man dann — statt vom „deskriptiven Gehalt“ eines normativen Urteils — auch vom normativen Gehalt eines der Form nach nicht normativen Urteils sprechen.

(b) auf deskriptiven Gehalt, den die *referentiellen* Bestandteile normativer Urteile haben, — wobei unter „referentielle Bestandteile“ Urteilsbestandteile verstanden werden sollen, die festlegen, über welchen Gegenstand und/oder in bezug auf welchen Gegenstandsbereich geurteilt wird. Deskriptive Elemente in solchen Urteilsbestandteilen werden im folgenden *Deskriptoren* genannt werden.

(c) auf die über dem deskriptiven Gehalt stehenden *Operatoren*, deren spezifische Wirksamkeit ein normatives Urteil von bestimmter *Art* zustandebringt, wie z. B. ein Verpflichtungsurteil, ein ethisches Werturteil, ein außer-ethisches Werturteil oder eine Spezifikation davon.

⁹ Ich unterstelle, daß der durch Kant repräsentierte, transzendentalanalytische Typus gegenüber den anderen einen Vorzug verdient.

die Hegelsche *Rechtsphilosophie* verkörpert, im Vergleich zu den genannten Theorietypen? Es wäre sicherlich vermessen, die *Rechtsphilosophie* so, wie sie — als Grundriß — existiert, hinsichtlich ihrer Fähigkeit, normative Urteile zu rechtfertigen, direkt gegen Theorien der anderen Typen auszuspielen. Wohl aber kann man indirekt argumentieren: Wenn es stimmt, daß die Beantwortung der zuletzt aufgeworfenen Fragen — der Klärung und Berichtigung von Begriffen — vor der Aufgabe der Rechtfertigung normativer Urteile einen Vorrang verdient; und wenn das Ernstnehmen solcher Fragen auch der Rechtfertigungsleistung zugute kommt, so nimmt sich der Theorietypus der Hegelschen Rechtsphilosophie gegenüber den anderen Theorietypen eher vorteilhaft aus. Kant hatte Fragen der Klärung und Berichtigung von Begriffen, die in normativen Urteilen vorkommen oder für ihr Verständnis unerläßlich sind, an den Anfang gestellt. Aber er hatte für ihre Beantwortung kein sehr gut ausgebildetes, auf Leistungsfähigkeit hin überprüfbares Verfahren. Bereits die Architektonik seiner Hauptschriften zur Ethik legt beredtes Zeugnis davon ab. Hegel ist den Weg Kants in Richtung auf die Ausbildung eines solchen Verfahrens entschlossen weitergegangen. Vor allem dadurch hebt sich der Typus der Rechtsphilosophie von den anderen Theorietypen ab. Für sekundär gegenüber den begrifflichen Fragen hält Hegel Fragen der Ableitung und Rechtfertigung normativer Urteile, die im Falle des Gegenstandes der *Rechtsphilosophie* Urteile über Berechtigungen und Verpflichtungen sind. Er hält, wie § 148 der *Rechtsphilosophie* zeigt, ihre Entscheidung auf dem von ihm skizzierten Entscheidungsfundament sogar für trivial. Ich weiß nicht, ob man ihm darin recht geben darf. Hegel mag einigermaßen recht haben für sittliche Normalbedingungen, unter denen normative Urteile zu fällen sind. Zweifelhaft ist sein Dafürhalten hingegen für die von ihm selbst zur Sprache gebrachten Fälle, in denen normative Urteile unter Bedingungen sich auflösender sittlicher Verhältnisse zu fällen und zu rechtfertigen sind¹⁰.

¹⁰ Anhand der Frage, wieviel eine Theorie vom Typ der *Rechtsphilosophie* in dieser Hinsicht und im Verhältnis zu Repräsentanten der anderen Theorietypen zu leisten imstande ist, könnte man die Hegelsche Rechtsphilosophie auf eine ihr angemessene Weise prüfen und kritisieren. Wie immer die Rechtsphilosophie diesen Test bestünde — sicher scheint mir, daß man Hegel darin recht geben sollte, es gehe in der Philosophie, soweit sie sich mit Themen wie Recht, Sittlichkeit und Staat befaßt, *vorrangig* darum, eine Wahrheit, die alt und bekannt ist, auch zu begreifen (vgl. die „Vorrede“), — wenn Begreifen, wie es Hegels Auffassung ist, nicht nur in der Anwendung vorhandener Begriffe besteht, sondern auch deren Ergänzung und Berichtigung einschließt. — Sicher scheint mir auch, daß man es bei Hegels *Rechtsphilosophie* mit dem Kern einer *normativen* Theorie zu tun hat. Die Tatsache, daß sie um ihres vorrangigen Geschäfts willen wenige explizit normative Sätze enthält, sollte nicht zu dem Irrtum führen, es handle sich bei ihr eigentlich um eine deskriptive Disziplin.

II.

Die vier Theorietypen, die erwähnt wurden, geben für sich genommen noch wenig Stoff zur Verständigung über den besonderen Charakter der Hegelschen *Rechtsphilosophie*. Man muß an ihnen auch Eigentümlichkeiten berücksichtigen, die sie dadurch angenommen haben, daß sie in der Tradition der neuzeitlichen Naturrechtslehren aufgetreten sind. Ich möchte vier solcher Eigentümlichkeiten nennen. Bei einiger Großzügigkeit der Charakterisierung kann man sie allen vier Theorietypen, sofern sie sich in der Tradition der neuzeitlichen Naturrechtslehren ausgebildet haben, *gemeinsam* zusprechen. Hinsichtlich dieser Eigentümlichkeiten möchte ich die Hegelsche Rechtsphilosophie unterscheiden. Zusammen mit den schon erwähnten Charakteren der genannten vier Theorietypen lassen die Eigentümlichkeiten Erwartungen an die Hegelsche Theorie entstehen, von denen im nächsten Abschnitt zu zeigen sein wird, warum Hegel sie enttäuscht.

(1) In den neuzeitlichen Naturrechts- und Staatsphilosophien ist versucht worden, ausgehend von Annahmen über die Natur des Menschen zu den Begriffen zu gelangen, von deren Klärungs- und Korrekturbedürftigkeit oben die Rede war. Insbesondere sollte die Analyse menschlicher Vermögen und Grundbedürfnisse, Bedingtheiten und Grundgewißheiten auf Begriffe führen, welche für die allgemeinsten normativen Urteile gebraucht werden. Hegel schließt sich diesem Programm grundsätzlich an, nimmt daran jedoch zwei wichtige Modifikationen vor:

- (a) Rousseau und Kant folgend macht er zum begrifflichen Ausgangspunkt seiner Grundlegung den Willen — verstanden als Freiheit und diese verstanden nicht als Willkür, sondern als eine *im* Anderen des Willens und nicht durch Flucht vor ihm errungene Unabhängigkeit vom Anderen (vgl. *Rechtsphilosophie* § 4, *Enc.* § 382 Z).
- (b) Was mit diesem Verständnis von Freiheit engstens zusammenhängt: die Aufklärung aller übrigen, für die Grundlegung eines Systems normativer Urteile erforderlichen Begriffe soll so erfolgen, daß dabei dem „Selbstgefühl von der lebendigen Einheit des Geistes“ (*Enc.* § 379) Rechnung getragen wird ¹¹.

Ebensowenig darf man sich zu dieser Auffassung verleiten lassen durch ihr Programm, das Wirkliche darzustellen als eines, das vernünftig ist. Denn das Wirkliche stellt man als ein Vernünftiges nicht dar, indem man nur beschreibt, was (bereits) der Fall ist. Man muß dazu auch zeigen, daß es dasjenige ist, was vernünftigerweise sein soll. Vom Vernünftigen, das noch nicht der Fall ist, muß man dabei darlegen, daß und inwiefern es so, wie es der Fall sein soll, im Werden begriffen ist.

¹¹ Wenn man sich klarmacht, daß diese Einheit — als lebendige — sowohl eine des Geistes in sich als auch eine *mit* seiner natürlichen Voraussetzung ist, so darf

(2) In den neuzeitlichen Naturrechts- und Staatsphilosophien — jedenfalls den bedeutendsten unter ihnen — wurden die *grundlegenden* normativen Urteile so formuliert, daß als die *fundamentalen* Gegenstände der Normierung *einzelne* menschliche Individuen angesprochen wurden (vgl. z. B. Hobbes, *Leviathan*, Ch. 14). Dementsprechend wurden als Bestandteile der deskriptiven Gehalte solcher grundlegenden Urteile Begriffe gewählt, die sich als Prädikate von einzelnen Menschen gebrauchen lassen. Diesem Vorhaben hat sich Hegel angeschlossen; aber er hat es nur in einer Hinsicht getan, die dringend der Hervorhebung bedarf; in einer anderen Hinsicht hingegen hat er sich ihm verschlossen. Er hat sich ihm verschlossen, sofern der Ausdruck „fundamental“ auch dienen kann als Ausdruck für den Vorrang der Normen, die in den betreffenden Urteilen in Anspruch genommen werden mögen, gegenüber Normen in denjenigen Urteilen, deren Gegenstände nicht einzelne menschliche Individuen sind. Angeschlossen hat sich Hegel dem erwähnten Vorgehen im Theorieaufbau hingegen, sofern „fundamental“ soviel bedeutet wie „zuerst zur Sprache kommend“ und — was die Begriffe angeht — „zuerst der Einführung und Klärung bedürftig“. Man darf annehmen, daß Hegel dafür einen ähnlichen methodologischen Grund hatte wie die neuzeitlichen Naturrechtstheoretiker: adäquate Begriffe über solche Gegenstände sind leichter zu finden, und Urteile mit Hilfe dieser Begriffe sind leichter aufzustellen als Urteile über zwischenmenschlich begründete Institutionen¹².

Doch damit ist Hegels Vorgehen noch zu unscharf umrissen. Gemäß dem zu Punkt (1) Gesagten kann die Einführung und Klärung der fraglichen Begriffe für Hegel nicht im direkten Ausgang von einer Theorie des Menschen und überhaupt nicht *ausschließlich* im anthropologischen Kontext erfolgen. Vielmehr müssen sich die einzuführenden Begriffe — wie z. B. der Begriff der Person — als unvollkommene Repräsentanten

man wohl sagen, daß dieser Zug des Hegelschen Programms, wie immer es sich mit dessen Ausführung verhalten mag, besondere Bedeutsamkeit besitzt in einer Epoche wie der unseren, in der die vernünftige Natur des Menschen den Erdball mit einer Art Aussatz zu überziehen droht.

- 12 Daß dies leichter sei, dürfte intuitiv einleuchten. Doch es hat auch darin seinen Grund, daß man für solche fundamentalen Gegenstände der Normierung eine Kollision von Rechten zunächst noch nicht ausschließen, Recht im allgemeinen also nicht von Anbeginn als Instrument erfolgreicher Konfliktbewältigung einführen muß (vgl. § 84). Konkreter gesprochen: man kann Eigentum zunächst auf Besitznahme gründen, ohne sich darum kümmern zu müssen, daß damit die Sphäre des möglichen Freiheitsgebrauchs anderer verengt wird. Der Einwand, den Herbart hiergegen erhoben hat, scheint mir auf Verkennung der methodischen Vorläufigkeit dieses Schritts und Unkenntnis seiner Korrektur zu beruhen (vgl. *HEnc.* § 415 A und J. F. Herbarts Rezension der *Rechtsphilosophie* in der Leipziger Literaturzeitung 1822; wieder in: M. Riedel: *Materialien...*, Band 1, Frankfurt/M. 1975, S. 88).

von Begriffen wie ‚Geist‘, ‚Wille‘, ‚Freiheit‘ denken lassen, die als *primären* Anwendungsbereich nicht die Klasse einzelner menschlicher Individuen haben, sondern jeweils ein einziges abstraktes Individuum, auf das man in Verwendung kennzeichnender Ausdrücke wie „der Geist“, „der Wille“, „die Freiheit“ Bezug nimmt. Freilich ergibt sich damit als zentrale Ausgangsschwierigkeit des Theorieaufbaus die Frage, wie man im Rahmen einer Theorie solcher Globalgegenstände zur Einführung und Klärung der Begriffe kommt, die in den fundamentalen normativen Urteilen gebraucht werden. Die Frage, warum Hegel sich diese Schwierigkeit zugemutet hat, kann man natürlich mit dem trivialen und bei den wenigsten noch dieselbe Überzeugungskraft wie für Hegel besitzenden Hinweis beantworten, daß Philosophie in allen ihren Teilen Theorie des Absoluten sein müsse. Eine der Frageintention näherkommende und weniger leicht mit Achselzucken zu quittierende Antwort liegt — außer in dem obigen Hinweis auf unser Gefühl der lebendigen Einheit des Geistes — in Hegels Überzeugung, daß man Recht — und überhaupt vernünftige Normen — in ihrem fundamentalen Sinne nicht als Einschränkung von Freiheit begreifen darf, sondern als deren Verwirklichung begreifen muß (vgl. § 29 A). Man könnte nämlich andernfalls nicht umhin, Recht letztlich als ein Übel zu erfahren.

(3) Von den bis jetzt an den neuzeitlichen Naturrechtsphilosophien hervorgehobenen Eigentümlichkeiten aus wäre es vielleicht nicht unvermeidlich gewesen, aber es lag zumindest nahe, die Individuen — als die fundamentalen Gegenstände der Normierung — Normen unterworfen zu denken *primär* hinsichtlich solcher ihrer Eigenschaften, hinsichtlich deren die Individuen nicht eo ipso in Relation zu *anderen* Individuen stehen; positiv ausgedrückt: sie Normen unterworfen zu denken *primär* hinsichtlich ihres Verhältnisses zur äußeren Natur und erst *sekundär* hinsichtlich ihres Verhaltens zueinander¹³. Auch diesem Vorgehen schließt sich Hegel an und zwar mit einer Entschiedenheit, die in mancherlei Hinsicht verwundern, ja erschrecken kann. Man muß aber, um den Aufbau seiner Theorie zu verstehen, berücksichtigen, daß er nicht deshalb so verfährt, weil er der Auffassung wäre, jeder einzelne sei sich selbst der Nächste, oder einzelne Menschen könnten ihre Erfüllung in sich selbst finden, oder sie seien in ihrem vernünftigen Wollen vorrangig auf sich selbst bezogen; Hegel verfährt vielmehr deshalb so, weil er die direkte Realisierung von Freiheit in äußerer Natur für die unmittelbare — und darum korrektur-

¹³ So gelten z. B. die Normen, unter denen Menschen für ihre Selbsterhaltung zu sorgen haben, innerhalb der Theorie von Hobbes in erster Linie für den Umgang des Menschen mit der Natur; und für den Umgang des Menschen mit anderen Menschen nur, sofern diese als nützlich oder hinderlich in den Zusammenhang jenes Umgangs eintreten.

bedürftigste — Weise hält, in der der Geist (in Form der Objektivität) Natur in ihrem Anderssein aufhebt und sich damit manifestiert. Sein Vorgehen bringt also nicht einen normativen Vorrang individuellen Lebens vor dem gemeinschaftlichen Leben zum Ausdruck, sondern einen systematischen Vorrang der Einheit des Geistes mit der Natur vor der Einheit des Geistes im Zusammenleben von Individuen. Ich glaube allerdings, daß Hegel diesen Gedanken innerhalb der *Rechtsphilosophie* nicht in seiner Tragweite ausgeschöpft hat. Angesichts der Probleme, die sich die Menschheit heutzutage durch Veränderung ihrer Umwelt schafft, kommt ihm eine Bedeutung zu, von der man zu Beginn des 19. Jahrhunderts keine Ahnung haben konnte.

(4) Aus Gründen, die zum Teil mit den bis jetzt erwähnten Punkten zusammenhängen, zum Teil aber auf viel weiterreichende, inhaltliche Zusammenhänge verweisen, lag es für die neuzeitlichen Naturrechtsphilosophen nahe, ihre allgemeinsten normativen Urteile und die Anwendung der in ihnen enthaltenen Begriffe zunächst auf Bedingungen eines vor-gesellschaftlichen Zustandes einzuschränken und sie erst im Anschluß daran — paradigmatisch vermittelt durch ein Vertragsmodell der Begründung gemeinschaftlicher Obligationen — in ihrer Anwendung bzw. Geltung auszudehnen auf einen Zustand, in dem die in normativen Urteilen beanspruchten Normen einen auf konventionelle Regeln gegründeten Bestand haben. Dieses Vorgehen hatte, methodologisch betrachtet, mehrere Vorzüge:

- (a) Wegen der Einfachheit der Verhältnisse in einem Naturzustand — sei dieser nun angenommen aufgrund einer für berechtigt gehaltenen historischen Hypothese oder als bloße Fiktion — versprach das Vorgehen so etwas wie ein Substitut für ein nicht zur Verfügung stehendes überprüfbares Verfahren der Klärung von Grundbegriffen der Theorie.
- (b) Aus ähnlichen Gründen versprach das Vorgehen für die allgemeinsten Prinzipien der Theorie eine besondere Überzeugungskraft.
- (c) Vor allem aber versprach es Entscheidungsgründe für die Aufstellung speziellerer Prinzipien, insbesondere der Prinzipien sozialer Verpflichtung und Machtbefugnis¹⁴.

Allerdings wirft das Vorgehen hinsichtlich der erwähnten Vorzüge auch Probleme auf:

- a. Als Substitut für ein überprüfbares Verfahren der Begriffsklärung leistet es nicht sehr viel. Nur ganz wenige Begriffe einer Theorie normativer Urteile lassen sich für einen angenommenen Naturzustand

¹⁴ Ob man versuchen sollte, sich beim Übergang zu solchen Prinzipien auf einen angenommenen Sozialvertrag oder nur auf Prinzipien rationaler Entscheidung zu stützen, ist eine sekundäre Frage.

definieren. Aber selbst von ihnen ist zweifelhaft, ob ihr Inhalt sich in solche gleichnamige Begriffe aufnehmen läßt, wie man sie zur Kennzeichnung von Gegenständen braucht, die den wirklichen gesellschaftlichen Zustand ausmachen; bzw. ob man sie als Prädikate zur Beschreibung dieser Gegenstände verwenden kann¹⁵.

- b. Entsprechendes wie für die Begriffe gilt auch für die Grundsätze. Auch für sie stellt sich die Frage, ob ihre Akzeptabilität einfach vom angenommenen Naturzustand auf den gesellschaftlichen Zustand übertragen werden darf.
- c. Damit wird aber auch ihre Brauchbarkeit für die Rechtfertigung speziellerer Prinzipien fraglich.

Wie verhält sich nun Hegel zu dem traditionellen Versuch, anhand der Annahme eines vorgesellschaftlichen Zustandes Grundbegriffe der Theorie einzuführen und Grundsätze aufzustellen, um von ihnen aus zu Begriffen und Grundsätzen gesellschaftlicher Obligation zu gelangen? An der Oberfläche seiner Äußerungen ist seine Einstellung zu diesem Versuch entschieden ablehnend. Der Naturzustand ist etwas Erdichtetes, eine bloße Konstruktion. Philosophie aber hat es nicht mit Fiktion zu tun, sondern mit Wirklichem. Man darf aber nicht übersehen, daß Hegel an die Stelle naturrechtlicher Begründung gesellschaftlicher Obligationen einen inhaltlichen Gedanken — seine Theorie der Natur des Geistes — gesetzt hat und diesen Gedanken in *methodischer* Hinsicht so zu verwenden bemüht war, daß ein Vorgehen entstand, das bei näherem Zusehen und unterhalb der Oberfläche einige Züge trägt, die mit der Naturrechts- und Sozialvertragstheorie durchaus vergleichbar sind, zugleich aber gegenüber dieser Theorie den Vorzug haben, einen Ansatz zur Lösung ihrer Probleme zu enthalten. Es ist auch zu vermuten, daß man diesem — dem Hegelschen — Vorgehen größere theoriebegründete Leistungsfähigkeit zuschreiben darf. Auf jeden Fall verleiht das Vorgehen der Theorie den Charakter einer Selbstverständigung in der Berichtigung von normativen Begriffen und Grundsätzen. — Allerdings kommen diese Züge der Hegelschen Theorie durch eine bis zur Unkenntlichkeit jeglichen Zusammenhangs vorangetriebene, verallgemeinernde Abwandlung des rational-naturrechtlichen Begründungsmodells zustande. Außer dem oben unter (2) Gesagten ist es vor allem diese Unkenntlichkeit, die den Hegelschen

¹⁵ Die Zweifelhaftigkeit ist um so größer, je unbestimmter man sich die Bedingungen des Übergangs vom einen Zustand in den anderen denkt. — In dieser Hinsicht hätte das Vertragsmodell einen erheblichen Vorteil vor dem entscheidungstheoretischen Modell, wenn es nicht mit der Schwierigkeit behaftet wäre, die Verbindlichkeit von Verträgen für einen Zustand voraussetzen zu müssen, in dem von einer solchen Verbindlichkeit eigentlich noch gar nicht gesprochen werden kann.

Theorietypus so schwer verständlich macht und bei Interpretieren, die von der neuzeitlichen Naturrechts- und naturrechtlich begründeten Staatsphilosophie ausgehen, Mißverständnisse oder Kopfschütteln hervorruft. Ehe ich jene den Hegelschen Theorietypus charakterisierenden Züge darstelle, möchte ich daher zunächst einige fundamentale *Erwartungen* formulieren. Es sind Erwartungen an den Aufbau einer normativen Theorie, wie sie sich von den erwähnten Theorietypen aus nahelegen, während sie von Hegel enttäuscht werden.

III.

Geht man von den vier genannten Theorietypen für sich genommen aus, ohne naturrechtliche Überlegungen ins Spiel zu bringen, so kommt es für ein System normativer Urteile in erster Linie darauf an, ob dessen Sätze ein logisch konsistentes Ganzes ergeben und auf Verträglichkeit hin überprüfbar sind. Um die Überprüfbarkeit sicherzustellen, wird man die in jene Urteile eingehenden Begriffe hinreichend klären müssen. Dabei geht die Klärung — und mit ihr die Feststellung des Gegenstandsbereichs, für den ein Urteil gelten soll — der Aufnahme dieses Urteils ins Corpus der hinsichtlich ihrer logischen Abhängigkeiten überschaubar zu machenden Urteile *voraus*; die Klärung muß als *abgeschlossen* gedacht werden, ehe ein Urteil als Kandidat für dieses Corpus von Sätzen in Frage kommt; und das Ergebnis, zu dem man bei dieser die Darstellung des Systems nur *vorbereitenden* Arbeit gekommen ist, gilt *ein für allemal*. Man läßt also nicht zu, daß Unbestimmtheiten hinsichtlich der normativen Operatoren oder hinsichtlich des Begriffsinhalts der ins Corpus aufgenommenen Urteile erst im Verlauf der Darstellung der Theorie beseitigt werden; oder daß der Gegenstandsbereich, für den die Urteile Geltung beanspruchen, sich im Verlauf der Darstellung der Theorie ändert.

Es dürfte klar sein, daß es sich bei Hegel anders verhält und daß dafür letztlich Hegels allgemeine Auffassung von philosophischer Methode verantwortlich ist. Zu beachten aber ist, daß es sich in gewissem Umfange auch bereits anders verhält, wenn man naturrechtliche Begründungsideen im Modell des einen oder anderen der vier eingangs genannten Theorietypen zu verwirklichen sucht. Es reicht nicht aus zu sagen, in diesem Fall habe man es einfach mit zwei Theorien über zwei verschiedene Gegenstandsbereiche zu tun: mit einer Theorie des Naturzustandes und einer Theorie des Rechtszustandes, in dem gesellschaftliche Obligationen bestehen. Denn die Pointe des naturrechtlichen Begründungsgedankens ist ja gerade, daß man Begriffe und Prinzipien aus der Theorie des Naturzustandes in die Theorie des Rechtszustandes soll *übernehmen* können. *Wie* diese Übernahme zu erfolgen hat und mit welchen *Modifikationen* an jenen Begriffen und Prinzipien sie zu verbinden ist, hängt dabei von

der Art und Weise ab, in der man sich das Zustandekommen des zweiten Gegenstandsbereichs aus dem ersten denkt. Von diesem Modell einer Begründung ausgehend darf man sich nicht wundern, wenn Hegel im Verlauf der Entwicklung seiner Theorie des Rechts den Bereich der Gegenstände wechselt, von denen diese Theorie handelt. Daß dies nicht nur einmal, sondern mehrmals geschieht, ist gegenüber der Tatsache, daß es überhaupt geschieht, von untergeordnetem Interesse. Man darf sich auch nicht wundern, sondern muß geradezu erwarten, daß der jeweilige Wechsel verbunden ist mit einer Übernahme und Modifikation von Begriffen und Grundsätzen, die für den jeweils vorausgehenden Zustand konzipiert und aufgestellt wurden. Es ist auch evident, daß die dabei stattfindende Modifikation sich ergibt aus dem Charakter des Übergangs von einem Bereich zum anderen¹⁶. Fragen sollte man sich hingegen, ob der Hegelsche Theorietyp für jene Übernahme und Modifikation (von Begriffen und Grundsätzen) bessere Gründe zu liefern verspricht als die Tradition der naturrechtlichen Begründung gesellschaftlicher und politischer Obligationen. Inwiefern hat Hegel hier etwas besseres zu bieten als das Vertragsmodell?

Die wichtigsten Erwartungen, deren Enttäuschung verwundern muß und der Begründung bedarf, liegen sozusagen *innerhalb* des Hegel mit den früheren naturrechtlichen Begründungen gemeinsamen Rahmens wechselnder Gegenstandsbereiche. Ich will diese Erwartungen und einige der Gründe, aus denen Hegel sie enttäuscht, zunächst grob umreißen; erst im Anschluß daran werde ich anhand von Beispielen erläutern, wie ich

16 Als ein Indiz dafür, daß Hegel die Idee einer solchen formalen Verwandtschaft seiner Theorie mit dem naturrechtlichen Begründungsgedanken nicht ganz befremdlich erschienen wäre, darf man vielleicht die Tatsache werten, daß er selbst im Hinblick auf die von ihm für die Sittlichkeit und insbesondere für den Staat behauptete Vereinigung von Pflicht und Recht (§ 155, § 261), die er eine der *wichtigsten* Bestimmungen nennt (§ 261 A), eine inhaltliche Verwandtschaft seiner Auffassung von sittlicher bzw. politischer Verpflichtung mit der im neuzeitlichen Naturrecht paradigmatisch nach dem Vertragsmodell gedachten Auffassung und Begründung gesellschaftlicher Obligation gesehen hat. Die Einheit von Pflicht und Recht, wie Hegel sie behauptet, ist nämlich so zu denken, daß der Einzelne das, was seine Pflicht ist, im Sittlichen (und im Staat) wieder zurückerhält als ein Recht; beide, geleistete Pflicht und zukommendes Recht, sind zwar ihrem Inhalt nach verschieden, aber im *Wert* bleiben beide identisch, wie Hegel in der Vorlesung von 1824/25 (*Gr.* 413) ausführt. Und um es ganz deutlich zu machen, was für ein Wechselverhältnis er dabei im Auge hat, sagt er — gemäß von Griesheims Nachschrift jedenfalls —: „Es ist wie beim Vertrag“. Trotz seiner scharfen Kritik an der Auffassung, politische Obligationen des Bürgers und staatliche Machtbefugnis beruhten auf Vertrag (§ 75), hat Hegel also den *Inhalt* dieser Obligationen im Verhältnis zu den Rechten des Bürgers nach dem Vertragsmodell gedacht.

mir das Hegelsche Verfahren beschaffen und — wenigstens teilweise — gerechtfertigt denke.

(1) Wie Hegel eine Erwartung enttäuscht, die noch außerhalb des soeben umrissenen Rahmens liegt, wurde oben [II, (1), (2)] bereits skizziert: Statt mit der Klärung und Berichtigung von Begriffen, die sich auf einzelne menschliche Individuen anwenden lassen, beginnt Hegel mit Begriffen, die — wenn überhaupt — so nur in einer einzigen abstrakten Entität exemplifiziert sind: dem Geist zum Beispiel; und er deutet diese Begriffe mit Hilfe einer Reihe noch abstrakterer Begriffe, die ebenfalls in normativen Theorien anderen Typs gar nicht vorkommen — wie z. B. mit Hilfe des Hegel eigentümlichen, spekulativen Begriffs vom Begriff und vieler anderer¹⁷. Anstatt die Aufgabe einer Begründung normativer Sätze möglichst isoliert von voraussetzungsvollen und metaphysikverdächtigen inhaltlichen Ansichten über umfassende, abstrakte Entitäten anzugehen, schickt Hegel ihr grundlegende Sätze einer allgemeinen Theorie des Ganzen solcher Gegenstände voraus. Die Entscheidung für diesen Holismus kann man geradezu als Hegels theoriertechnische Grundentscheidung bezeichnen¹⁸. Doch außer Hegels allgemeinsten Gründen für diese Entscheidung, die in den Zusammenhang der Hegelschen Auffassung von Geist und von philosophischer Erkenntnis gehören, gibt es dafür noch einen speziellen Grund: Nur im Ausgang von der Theorie eines Gegenstandes, dessen Bereich wesentlich umfassender ist als der Bereich menschlicher Individuen und dessen Element ganz anders zu identifizieren ist als Elemente dieses Bereichs, besteht überhaupt Aussicht, zwei Überzeugungen miteinander vereinbar zu machen, von denen Hegel die erste mit den Vertretern des neuzeitlichen Naturrechts teilt, während er die zweite gegen diese zur Geltung bringen möchte, weil in der Tat vieles für sie spricht:

- a. daß die *primär* aufzuhellenden deskriptiven Gehalte, die in einem System normativer Urteile gebraucht werden, Begriffe sind — wie ‚Person‘, ‚Eigentum‘, ‚Vertrag‘ —, die exemplarisch von einzelnen Individuen gebraucht werden; und
- b. daß ungeachtet dessen die *vorrangigen* Normen *nicht* solche sind, die

¹⁷ Wenn ich im folgenden den Ausdruck „Begriff“ in diesem für Hegel spezifischen Sinn gebrauche, werde ich, falls sich der Gebrauch nicht von selbst versteht, den qualifizierenden Ausdruck „Hegelsch“ oder „spekulativ“ davorsetzen.

¹⁸ Der Text der veröffentlichten *Rechtsphilosophie* verdeckt diese Entscheidung allerdings dadurch ein wenig, daß er, oberflächlich gelesen, den Eindruck erweckt, an die Stelle jener umfassenden Theorie könnten einerseits gelegentliche Hinweise auf die *Logik* — als Arsenal allgemeinsten Begriffe und als allgemeine Methodenlehre — treten, sowie andererseits eine an unser gewöhnliches Verständnis von Selbstbewußtsein anknüpfende Auskunft über das, was für einen Willen charakteristisch ist (vgl. § 4 Z; § 7 A).

sich mit der empirischen Exemplifikation jener Begriffe institutionell verknüpft finden, sondern vielmehr Normen, die für ein institutionelles Lebensganzes gelten, das Individuen zwar als seine Mitglieder umfaßt, für welches die einzelnen Individuen aber erst *als* solche Mitglieder Bedeutung haben.

Die Grundidee der Ermöglichung einer Verbindung dieser beiden Überzeugungen könnte man, soweit sie im Konzept jener umfassenden Theorie schon enthalten sind, ungefähr folgendermaßen umreißen: Begriffe, wie sie in einer normativen Theorie gebraucht werden, erlangen ihre Adäquatheit nur, wenn sie einbezogen werden in den Entwicklungsgang des spekulativen Begriffs, der sich in seiner Verwirklichung zur Adäquation mit sich selbst bringt.

(2) Natürlich ist der nächste Anlaß zur Verwunderung, daß Hegel den Versuch unternimmt, mit Hilfe der Grundbegriffe und Sätze seiner *umfassenden* Theorie zur *Einführung jener* Begriffe zu kommen, die den deskriptiven Gehalt normativer Sätze über menschliche Individuen ausmachen — also zu Begriffen wie ‚Person‘ und ‚Eigentum‘; wobei man in Erinnerung behalten muß, daß diese Einführung den Charakter der Berichtigung vorhandener Begriffe haben und das Selbstverständnis, das wir in solchen Begriffen besitzen, voranbringen soll¹⁹. Genauer: daß Hegel diesen Versuch unternimmt, dürfte nach allem Gesagten nicht mehr verwunderlich sein — sofern nicht der Anspruch erhoben wird, dieser Schritt habe *deduktiven* Charakter, was Hegel nie behauptet hat. Wohl aber durchkreuzt etwas an der Art, wie Hegel die Einführung der neuen Begriffe vornimmt, gewisse Erwartungen, die man von den anderen Theorietypen her haben wird. Ich möchte nachher an einem Beispiel aufzeigen, wie diese Einführung vonstatten geht, und werde mir daher jetzt nicht die Mühe machen, das Verfahren zu beschreiben. Nur auf einen besonderen Punkt ist schon jetzt hinzuweisen: Die Einführung erfolgt nicht, wie man wohl erwarten möchte, im Hinblick auf Sätze, aus denen sich möglichst viel ableiten läßt, und auch nicht in Hoffnung auf ein konsistentes System von normativen Urteilen; sondern unter der Devise, vorhandenen Begriffen, mit Hilfe deren man Begriffe jener *umfassenden* Theorie deuten kann, umgekehrt etwas von *deren* Gehalt mitzuteilen und sie so inhaltlich bestimmter und adäquater zu machen, als sie es in unseren Vorstellungen oder in unbefriedigenden normativen Theorien sind. Daß dabei nicht auf Ableitungsleistungen und Konsistenz in einem Sy-

¹⁹ Zum Beispiel dahingehend, daß Person nicht mehr nur als dasjenige Willenssubjekt verstanden wird, dessen Handlungen der Zurechnung fähig sind (s. Kant, MS 22), während unbestimmt bleibt, was Person als im Prozeß ihrer Verwirklichung befindliche Freiheit ist.

stem normativer Urteile abgehoben wird, ist solange nicht verfänglich, als das weitere Vorgehen *Spielraum* zu zusätzlichen Modifikationen der neu eingeführten Begriffe und zur Einschränkung der mittels ihrer gebildeten Grundsätze läßt.

(3) Mit der Einführung von Begriffen, wie z. B. ‚Person‘ oder ‚Eigentum‘, werden Begriffe ins Spiel gebracht, die bereits in unseren gewöhnlichen Vorstellungen oder in vorliegenden, nichtspekulativen Theorien existieren; Begriffe sozusagen, unter denen man sich etwas vorstellen kann. Dabei werden diese Vorstellungen, ganz wie es den naturrechtlichen Begründungsmodellen entspricht — zunächst jedenfalls — nicht mit ihrem *vollen* Bedeutungsgehalt in die neu eingeführten Begriffe übernommen. Trotzdem aber fixiert Hegel — und sei’s auch nur fiktiv — keinen empirischen Zustand, für den die so reduzierten deskriptiven Gehalte — sei’s als Deskriptoren, sei’s als Prädikate — ausreichend sein sollen. Man möchte meinen, seine Lehre vom abstrakten Recht stelle eine *abstraktere* Version traditioneller Auffassungen vom Naturzustand dar. Doch nichts deutet darauf hin, daß Hegel das abstrakte Recht bloß als *methodische Fiktion* verstand²⁰. Wie aber ist es dann zu verstehen? Die Antwort liegt, wie mir scheint, in einer methodischen Konsequenz, die Hegels Theorie des Geistes für die Behandlung ihrer Inhalte hat. Allerdings hat Hegel erst in der zweiten Auflage seiner *Encyclopädie* auf die Konsequenz hingewiesen, und das nur andeutungsweise. Die *konkrete* Natur des Geistes, so heißt es da in § 380, bringe für die Betrachtung die eigentümliche Schwierigkeit mit sich, daß die besonderen *Stufen* und *Bestimmungen* der Entwicklung seines Begriffs nicht zugleich als besondere *Existenzen zurück* — und seinen tieferen Gestaltungen *gegenüber* bleiben, wie dies in der äußeren Natur der Fall sei. Die Bestimmungen und Stufen des Geistes seien wesentlich nur als *Momente, Zustände, Bestimmungen* an den höheren Entwicklungsstufen. Der Fiktion eines Zustandes, für den die Begriffe der Lehre vom abstrakten Recht ausreichend sein könnten, bedarf es, so kann man folgern, *daher* nicht, weil das abstrakte Recht insgesamt nur Moment, Zustand und Bestimmung an (mindestens) einer höheren Entwicklungsstufe des einen Geistes ist. Was aber wird unter diesen Umständen aus dem *Umgang* mit jenen Begriffen, die vorstellungsmäßig vorhanden sind und zur Einführung der Grundbegriffe des abstrakten Rechts gebraucht werden? Die philosophische Erkenntnis hat ja nicht nur, wie Hegel es einmal nennt (*Enc.* § 246 A; vgl. *Rechtsphilosophie* § 2 A), den Gegenstand nach seiner spekulativen Begriffsbestimmung in dem philosophischen Gang anzugeben; sie hat auch die *empirische* Erscheinung, welche der Begriffsbestimmung entspricht, namhaft

²⁰ Vgl. dagegen *Iltting*, a. a. O., S. 62.

zu machen und von ihr zu zeigen, daß sie der Begriffsbestimmung in der Tat entspricht. Dazu soll man sich „in den Vorstellungen und in der Sprache“ (§ 2 A) nach dem entsprechenden Inhalt umsehen. Wie soll dies Umsehen Aussicht auf Erfolg haben, wenn es keine Eins-zu-eins-Korrelation zwischen Begriffsbestimmung und — in der Vorstellung und Sprache artikulierter — empirischer Erscheinung gibt? Auf diese Schwierigkeit macht Hegel an der herangezogenen Stelle der Encyclopädie selbst aufmerksam, wenn er fortfährt: dadurch, daß im Geist dessen niedere Bestimmungen wesentlich nur als Momente, Zustände und Bestimmungen an den höheren Entwicklungsstufen sind, geschehe es, daß an einer niedrigeren, abstrakteren Bestimmung das Höhere sich schon empirisch vorhanden zeige²¹. Indem niedrigere Stufen betrachtet werden, müsse man, um sie „nach ihrer empirischen Existenz bemerklich zu machen“, an höhere erinnern, „an welchen sie nur als Formen vorhanden sind“, und auf diese Weise einen Inhalt *antizipieren*, „der erst später in der Entwicklung sich darbietet“.

Leider hat Hegel nicht gesagt, wie er das mit dieser „Schwierigkeit“ einhergehende Problem bewältigen zu können glaubt: die der Begriffsbestimmung entsprechende empirische Erscheinung *namhaft* zu machen, und von ihr zu zeigen, daß sie der Begriffsbestimmung in der Tat *entspricht*. Ich möchte nachher (IV) an einem Beispiel zeigen, wie ich mir die Bewältigung dieses Problems denke. Man kommt dabei nicht ohne Überlegungen aus, in denen kontrafaktische Konditionalsätze eine wesentliche Rolle spielen. Dadurch ist das Hegelsche Verfahren demjenigen der Fiktion eines Zustandes näher verwandt, als Hegels Rede von der „Entwicklung des Begriffs“ suggeriert. Hierzu vorerst nur soviel: Grundsätzlich dürfte Hegel das Problem für lösbar erachtet haben,

- (a) weil die empirische Erscheinung, die es namhaft zu machen und als entsprechend nachzuweisen gilt, in der *Vorstellung* gegeben ist;
- (b) weil Vorstellungen Hegels Auffassung nach nicht nur *einfache* Bestimmungen sind, die „im weiten Boden der inneren abstrakten Allgemeinheit des Vorstellens überhaupt“ „*vereinzelt*“ stehen (*Enc.* § 20); sondern sie außerdem einen Inhalt besitzen, der — stamme er nun aus den Sinnen oder aus dem selbstbewußten Denken — jedenfalls bei einem gebildeteren Denken aus einer Mannigfaltigkeit von ebenfalls vereinzelt, einfachen Bestimmungen besteht, die in der Form des bloßen *Nebeneinander* verbunden sind (ebenda).

²¹ Oberflächlich betrachtet könne das Höhere daher hier schon wesentlich seine Stelle und sogar Wurzel zu haben scheinen; es könne auch so aussehen, als müsse man seine Bestimmungen als besondere *Arten* des Niederen betrachten. Hier also geht der Abweg ab, der dazu führt, den Staat als Vertragsverhältnis aufzufassen.

- (c) Da Vorstellungsgehalte bloß nebeneinander stehen, lassen sie sich durch den Gedanken entzweibrechen.
- (d) Sofern es um das Namhaftmachen einer *ganzen* empirischen Erscheinung geht, müssen die Teile dann allerdings nachträglich wieder zu einem Ganzen zusammengefügt werden. Aber das kann nach Prinzipien geschehen, und die Teile können dabei in Reihenfolgen Berücksichtigung finden, die allein durch den spekulativen Begriff und nicht durch den Inhalt der Vorstellung diktiert sind.

(4) Außer der Art, wie Hegel Begriffe einführt, die auch in den klassischen neuzeitlichen Naturrechtslehren eine Rolle spielen, ist sicherlich die Tatsache verblüffend, daß diese Begriffe, nachdem sie einmal eingeführt sind, selbst innerhalb der sogenannten Sphäre, in die sie, so eingeführt, gehören — und damit auch in bezug auf den durch diese Sphäre festgelegten Anwendungsbereich —, nicht ihre feste Bedeutung behalten, sondern diese Bedeutung mehrfach ändern. Verblüffend ist auch, daß der Anspruch erhoben wird, im weiteren Verlauf dieser Bedeutungsänderungen entspringe am Ende „mit Notwendigkeit“ eine neue Sphäre, und damit auch ein neuer Anwendungsbereich mit einer neuen Reihe einzuführender Begriffe. Wiederum steht hier zunächst nicht zur Diskussion, *wie* Hegel all dies zu erreichen versucht; sondern nur die Frage, *warum* er sich überhaupt im Interesse der Systematisierung von Prinzipien und deskriptiven Gehalten einer Theorie normativer Urteile derartige Herkulesarbeiten zumutet. Wenn es nur darum ginge, von der angeblich spekulativen Natur des Begriffs Zeugnis abzulegen oder den Stoff der neuzeitlichen Naturrechtslehren und der naturrechtlich begründeten Staatslehren auch einmal dialektisch zu präsentieren, was immer das heißen soll, so wäre der Verdacht kaum auszuräumen, daß Hegel, um jenen Stoff zu bewältigen, sich seiner Methode wie eines Prokrustesbetts bedient. Doch auch für die soeben genannten Verfahreneigentümlichkeiten lassen sich spezifisch auf die Aufgabe einer Theorie normativer Urteile bezogene Gründe angeben: Ohne ein Verfahren, das regelt, wie von einem Gegenstandsbereich, für den gewisse Begriffe eingeführt werden, zu einem anderen überzugehen ist, und das diesem Übergang auch den Sinn gibt, die Anwendbarkeit der zunächst für jenen ersten Bereich eingeführten Begriffe auf den zweiten Gegenstandsbereich zu *erzwingen*, läßt sich das oben erwähnte Problem der Übertragung deskriptiver Gehalte und Prinzipien von einem Gegenstandsbereich auf den anderen nicht lösen. Darüber hinaus muß, wie zum vorangehenden Punkt ausgeführt, das Verfahren auch sichern, daß Teilvorstellungen wieder integriert werden zu einem Ganzen, das als die empirische Erscheinung namhaft gemacht werden kann, die einer Bestimmung des spekulativen Begriffs korrespondiert — und zwar korrespondiert auf jene indirekte, über verschiedene Stationen der spekulativen Begriffsbestimmung und Berichtigung vorhandener Begriffe lau-

fende Weise; auf jene Weise also, die Hegel für Bestimmungen des Geistes in Anspruch nimmt. Ein so anspruchsvolles Verfahren könnte sein Ziel wohl kaum in Aussicht stellen, wenn nicht wenigstens zwei weitere Bedingungen erfüllt werden:

- (a) wenn — wie behauptet — die eingeführten Begriffe nicht von vornherein zurechtgeschneidert werden auf die Möglichkeit hin, deskriptive Gehalte und Prinzipien, die aus ihnen aufzubauen sind, von einem Gegenstandsbereich auf einen anderen zu übertragen, dann müssen sie im Verlauf der Entwicklung der über ihren anfänglichen Gegenstandsbereich aufzustellenden Theorie durch Bedeutungsänderungen hierzu tauglich gemacht werden.
- (b) Desgleichen muß, wenn sie in bezug auf einen anderen Gegenstandsbereich wieder ins Spiel kommen, in bezug auf den zunächst *andere* Begriffe eingeführt worden sind, entweder durch *weitere* Modifikation — sei's an den nunmehr eingeführten oder an den ursprünglich für einen anderen Gegenstandsbereich eingeführten Begriffen — Sorge getragen werden, daß sich keine Prinzipien aufstellen lassen, aus denen sich Forderungen ergeben, die miteinander in *Kollision* kommen; oder es müssen Prinzipien plausibel werden, die Kollisionen entscheidbar machen.

So wird die Hegelsche Rechtsphilosophie durch den Theorietypus, den sie verkörpert, zugleich zu einer Theorie typischer Normenkollisionen und der Prinzipien ihrer Überwindung (s. z. B. § 127). Im Hinblick auf die Tatsache, daß noch Kant der Auffassung war, eine Kollision von Pflichten und Verbindlichkeiten sei vernunftrechtlich nicht denkbar (MS 24), und daß er dementsprechend Rechte, die sich *prima vista* einer kollisionsfreien Denkbarkeit entziehen — wie z. B. das Notrecht — als nur vermeintliche abtat (MS 41 f.; vgl. dagegen *Rechtsphilosophie* § 127), ist das gewiß nicht der geringste unter den Vorzügen des Hegelschen Theorietyps.

Andere Vorzüge dürften längst deutlich geworden sein: Hegels Rechtsphilosophie macht Halt weit vor dem Ziel einer systematischen Theorie normativer Urteile, die uns mit zwingenden Gründen für die Beurteilung von Einzelfällen ausstatten will (vgl. Vorrede, S. 34) — einem Ziel, das sich mit bescheidenen Mitteln formulieren läßt; das aber ohne einen sehr anspruchsvollen Apriorismus auch nur bescheidene Ergebnisse verspricht. Wer sich dieses Ziel setzt, wird normalerweise nur diejenigen Einzelfallurteile rechtfertigen können, die kompetent Urteilende ohnehin in der Regel richtig zu fällen wissen; er wird höchstens in wenigen Grenzfällen darüber hinausgehen und unser Urteil treffsicherer machen können. Die Brauchbarkeit des Ergebnisses hängt bei diesen Grenzfällen aber ganz von der Frage ab, ob die in der Theorie aufgestellten Prinzipien einseitig sind oder nicht. Gerade auf eine richtige Entscheidung dieser Frage zielt

das Hegelsche Unternehmen ab. Es dient vor allem der Vorkehrung gegen Einseitigkeit und unangemessene Anwendung von normativen Prinzipien. — Hegels Rechtsphilosophie macht auch Halt weit vor dem unbescheidenen, vielleicht illusionären Ziel, aus einem Vorrat *nicht* einseitiger Prinzipien zu zwingenden Einzelentscheidungen zu gelangen in Fällen, die für kompetent Urteilende ohne ein entsprechendes deduktives System normativer Urteile nicht eindeutig sind. Gewiß möchte Hegel zu normativen Gehalten und Prinzipien gelangen, die ein nicht mehr einseitiges Ganzes ausmachen. Aber dieses Ganze ist fern davon, schließlich in einer Form vorzuliegen, in der es rigide auf Konsistenz hin überprüft und dementsprechend dann auch für Deduktionen in Anspruch genommen werden kann; und der Weg zu diesem Ganzen hat nicht selbst schon den Charakter der Aufstellung einer in ihren logischen Beziehungen eindeutig geklärten Menge von Grundsätzen, geschweige denn der Deduktion aus ihnen. Man wird dem Theorietypus und der Absicht der Hegelschen Rechtsphilosophie viel eher gerecht, wenn man diese versteht als eine Artikulation von Selbsterfahrung, die das in unserer Kultur mehr und mehr verdrängte Gefühl von der lebendigen Einheit des Geistes durch ein einigermaßen kontrolliertes Überlegungsverfahren umsetzt in Selbstverständigung über letzte inhaltliche Grundlagen unseres sittlichen Lebens.

IV.

Mit Bedacht zurückgestellt habe ich die Auskunft über spekulativ-begriffliche Grundlagen der Hegelschen Rechtsphilosophie. Das geschah nicht nur aus denkökonomischen Gründen, sondern vor allem aus der Überzeugung heraus, daß die Dialektik in der Hegelschen Rechtsphilosophie eine Rolle spielt, von der man sich tunlichst erst *nach* der Abhandlung des Inhalts Rechenschaft ablegt, wenn man sie nicht mißverstehen will. Insbesondere glaube ich nicht, daß man die Entwicklung der Hegelschen Theorie des Rechts allein aus der Kenntnis ihres Gegenstandes und der Vertrautheit mit der sogenannten *Form* des Logischen heraus versteht. Auch die zusätzliche Versiertheit im Umgang mit einzelnen *Inhalten* der *Logik* und deren intuitiver Anwendung auf den Gegenstand der Rechtsphilosophie oder auf Einzelthemen in ihr kann leicht zu Fehlurteilen führen. Diejenigen inhaltlichen spekulativ-begrifflichen Grundlagen der Rechtsphilosophie, die nicht schon in der *Logik* enthalten sind, scheinen mir für das Verständnis des Hegelschen Vorgehens in der Rechtsphilosophie mindestens ebenso wichtig wie die ausschließlich mit Hilfe der *Logik* explizierbaren Bestimmungen. Allerdings ist ihre Bedeutung für das Hegelsche *Vorgehen* und damit für den Theorietyp, den die Rechtsphilosophie repräsentiert, noch zu unterscheiden von ihrer Bedeutung für den

Inhalt der Hegelschen Rechtstheorie²². All diesen Gesichtspunkten müßte man Rechnung tragen, wenn man gründlich für oder wider die These argumentieren wollte, die dialektische Darstellungsform sei dem Gegenstand der Rechtsphilosophie unangemessen. Das ist hier nicht mehr möglich. Wohl aber lassen sich im Rahmen der bisherigen Überlegungen einige Charakteristika des spekulativen Darstellungsverfahrens erläutern, die für eine Beurteilung jener These wichtig sind. Zu berücksichtigen sind dabei vor allem die in den bisherigen Abschnitten I (2); II (1), (2) und III gesetzten Frageakzente. Doch ehe sie anhand von Beispielen verdeutlicht und einer Beantwortung nähergebracht werden können (Abschnitt [2] ff.), muß ein Minimum an spekulativ-begrifflichen Grundlagen der Rechtsphilosophie Erwähnung finden (1).

(1) Ich will mich dabei möglichst kurz fassen. Insbesondere werde ich eine Erörterung des an dieser Stelle verwirrend vielfältigen Gebrauchs der Hegelschen Begriffe ‚Begriff‘ und ‚Idee‘ unterlassen, so dringend gerade sie erforderlich wäre. Hegel behauptet (§ 1), Gegenstand der philosophischen Rechtswissenschaft sei der Begriff des Rechts und dessen Verwirklichung²³. Ich interpretiere diese Behauptung so, daß sie etwas doppelt Gedoppeltes besagt: Einerseits dies, daß der Gegenstand der philosophischen Rechtswissenschaft sowohl ein in einem Prozeß befindlicher ist — nämlich im Prozeß einer *Verwirklichung* —, als auch in einem irgendwie entsprechenden Erkenntnisprozeß zu *begreifen* ist; andererseits dies, daß der Gegenstand — weil der Begriff hier wesentlich als Idee ist (vgl. § 32) — auf *jeder Stufe* des Prozesses, in der er sich befindet, und ebenso des Prozesses, in dem er erkannt wird, sowohl Begriff in dessen jeweiliger *Bestimmung* ist und als solcher existiert (vgl. § 10 A), wie auch ein, von dieser „Form, nur als Begriff zu sein“ (§ 1 A) unterschiedenes jeweiliges *Dasein* ist, in welchem der Begriff auf der betreffenden Entwicklungsstufe sein Dasein hat. Die Frage, *wie* der Begriff jeweils existiert, muß daher doppelt beantwortet werden: sowohl durch Hinweis auf seine jeweilige *Form*, in einer jeweiligen *Bestimmung* seiner *nur* als Begriff zu sein, als auch durch Hinweis auf ein jeweiliges äußeres Dasein, das in seiner äußeren Begrenzung durch die ihm innere Tätigkeit jener

22 Damit soll gesagt sein, daß man völlig fehl ginge in der Annahme, für Fragen der in der *Rechtsphilosophie* exemplifizierten Methode sei allein die *Logik* zuständig, während die Theorie des Geistes nur inhaltliche Voraussetzungen der Rechtsphilosophie festlege. Allerdings bin ich mir über diese inhaltlichen Voraussetzungen noch sehr im unklaren.

23 „Begriff des Rechts und dessen Verwirklichung“ betrachte ich als Explikation des Ausdrucks „Idee des Rechts“.

Form bestimmt ist und sie manifestiert, und das daher als *Gestalt* bezeichnet wird²⁴.

Die bisherige Charakterisierung des Gegenstandes der Rechtsphilosophie macht auf wichtige Unterschiede aufmerksam, sagt aber noch nichts über die stoffliche Basis, auf der alle Unterschiede ruhen, sofern sie Unterschiede hinsichtlich Begriff und Verwirklichung des *Rechts* sind. Hierüber gibt erst § 4 der *Rechtsphilosophie* Auskunft, der behauptet, der *Boden* des Rechts²⁵ sei überhaupt das Geistige und sein näherer Ausgangspunkt der Wille. Davon war, wenn auch vergrößernd, schon die Rede. Jetzt ist das Behauptete vor allem wichtig wegen zweier anderer Hegelscher Überzeugungen, die sich daran anschließen:

- (a) daß der Begriff — in seiner jeweiligen Bestimmung — ausgehend vom Moment der *Einzelheit* sich Dasein gibt²⁶. Denn als Wille bestimmt sich der Begriff in dem seine anderen Momente vereinigenden Moment der *Einzelheit* (vgl. § 7).
- (b) Daß das Recht in seiner allgemeinsten Bedeutung zu definieren ist als Tatsache, daß ein Dasein überhaupt Dasein des Willens ist, der seine Freiheit will (§ 29).

Ich lasse die Frage auf sich beruhen, wie sich diese Auffassung an die Behauptung anschließt, der Wille sei *Boden* des Rechts; und lasse auch dahingestellt, warum der Begriff des Rechts eingeführt wird als Begriff einer Tatsache — und zwar eben dieser. Nur noch eine letzte Bemerkung zu den *Bestimmungen* des spekulativen Begriffs. Hegel behauptet von ihnen (§ 32), sie seien selbst Begriffe. Dies soll, nehme ich an, besagen, daß alle drei Momente des Begriffs — Allgemeinheit, Besonderheit, Einzelheit — sich an ihnen abheben müssen. Hegel glaubt dies behaupten zu dürfen, nehme ich an, weil es sich um Bestimmungen in der *Entwicklung* des Begriffs handeln soll, Entwicklung von etwas aber eben dies an sich

24 Denn *Gestalt* ist ganz allgemein ein „Körper, dessen spezifische Art des inneren Zusammenhalts nicht nur, sondern dessen äußerliche Begrenzung . . . durch die immanente . . . Form bestimmt ist“, so daß die Form *von selbst* manifestiert ist und sich nicht erst als eine Eigentümlichkeit des Widerstands gegen fremde Gewalt zeigt (*Enc.* § 310; vgl. *Fr. Schiller*, Über die ästhetische Erziehung des Menschen, 15. Brief, 2. Absatz).

25 — auf dem etwas, das Gegenstand ist, wachsen und den man erkennend bearbeiten kann. Zu „*Boden*“ vgl. auch § 106.

26 Vgl. § 39; aber auch § 273, c) und § 275 sind im Licht dieses Grundsatzes zu interpretieren. Gerade diejenigen — wie z. B. *Iltting* (a. a. O., S. 69), die im Hinblick auf die systematische Stellung der fürstlichen Gewalt Hegel einen Vorstoß gegen sein „dialektisches Schema“ vorhalten, machen die Dialektik in der politischen Philosophie Hegels zu einer äußerlichen Manier, deren Unvorteilhaftigkeit sich dann entweder durch solche angeblichen Inkonsistenzen oder durch angebliche Vergewaltigung des Stoffes belegen lassen soll.

hat, in jeder ihrer Phasen das Ganze seiner Funktionen zu sein; und Hegel glaubt von Entwicklung des Begriffs sprechen zu dürfen, nehme ich an, weil (a) der Begriff hier als Idee ist, (b) von der Tätigkeit des Willens aber — als welche der Prozeß, der Gegenstand der Rechtsphilosophie ist, nun verstanden werden darf — behauptet wurde, sie sei die „Entwicklung des substantiellen Inhalts der Idee“ (§ 28). Wie gut oder schlecht diese Begründungen immer sein mögen — wenn wir uns für die Einführung jener Begriffe interessieren, die deskriptive Gehalte normativer Urteile über menschliche Individuen spezifizieren und deren Stoff aus gewöhnlichen Vorstellungen, sowie Reden in normativen Kontexten stammen soll, dann müssen wir vorab nicht nur die jeweilige, existierende Begriffsbestimmung und die Gestalt unterscheiden, in der sie sich Dasein gibt, sondern außerdem innerhalb der Begriffsbestimmung die Momente der Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit.

(2) Als erstes Beispiel für Eigentümlichkeiten des Hegelschen Verfahrens möchte ich die Einführung der Begriffe ‚Person‘ und ‚Eigentum‘ betrachten. Ich nehme für selbstverständlich, daß Hegel die Bedeutung vorhandener Begriffe von Person und Eigentum bei dieser Einführung verändert und — in seinem Sinne — berichtigt. Worin die Veränderung im Verhältnis zu anderen Person- und Eigentumsbegriffen besteht, lasse ich dahingestellt²⁷. Zwei andere Fragen hingegen will ich an diesem Beispiel erörtern:

1. Wie soll es zugehen, daß ein — angeblich sich mit Notwendigkeit entwickelnder — Inhalt (vgl. *Enc.* § 379 Z) auf die Begriffe ‚Person‘ und ‚Eigentum‘ führt, bzw. auf die ersten Behauptungen, die in Verwendung dieser Begriffe gemacht werden? Oder wie soll, um eine andere Hegelsche Wendung zu gebrauchen, sich hier „rein aus dem Begriff“ (ebenda) etwas so entfalten, daß man es schließlich als Person und als Eigentum ansprechen muß?
2. Wie wird bei diesem Vorgehen die *empirische* Erscheinung namhaft gemacht und von ihr aufgezeigt, daß sie der Begriffsbestimmung in der Tat entspricht (*Enc.* § 246; vgl. *Rechtsphilosophie* § 2)?

Zunächst zur ersten Frage: Warum und wie kommen in § 34, 35, bzw. § 40, 45 die Ausdrücke „Person“ und „Eigentum“ ins Spiel? Die Antwort, die ich geben möchte, besteht in der These, daß es sich bei diesem Ins-Spiel-Kommen nicht um einen Schritt in der Entwicklung des Begriffs handelt, sondern um einen Schritt im Hinübergehen vom Begriff zur *Vorstellung*. Charakteristisch ist ja, daß man sich unter Ausdrücken wie „Person“ und „Eigentum“ etwas vorstellen kann, während man bei den Ausdrücken, die ihrer Einführung — oftmals durch einen Gedankenstrich

²⁷ Vgl. oben Anmerkung 19.

von ihnen getrennt — vorhergehen, ganz auf deren begrifflichen Zusammenhang achten muß. Auf eine Einlassung C. F. Göschels hin hat Hegel eingeräumt²⁸, daß dieses Hinübergehen, „das in der wissenschaftlichen Meditation vorhanden ist“, „auch in der wissenschaftlichen Darstellung allenthalben ausgesprochen“ werden muß. „Wie Homer von einigen Gestirnen angibt, welchen Namen sie bei den unsterblichen Göttern, welchen andern bei den sterblichen Menschen führen, so ist die Sprache der Vorstellung eine andere als die des Begriffs, und der Mensch erkennt die Sache nicht bloß zunächst an dem Namen der Vorstellung, sondern in diesem Namen ist er erst lebendig bei ihr zuhause; die Wissenschaft hat daher nicht bloß in jene abstrakten Räume des Begriffs . . . ihre Figurationen einzuschreiben, sondern deren Menschwerdung, und zwar einer jeden unmittelbar für sich selbst, die Existenz, die sie im wirklichen Geist erhalten (und diese ist die Vorstellung), nachzuweisen und zu verzeichnen.“ Mit einem Spezialfall der Erfüllung dieser Forderung haben wir es im Fall der Einführung von Begriffen wie ‚Person‘ und ‚Eigentum‘ zu tun.

Doch welche Überlegungen werden bei diesem Hinübergehen angestellt? Ich denke, es sind zunächst im wesentlichen zwei:

- (a) Man hat sich „in der wissenschaftlichen Meditation“ zu fragen, als was für ein X der Begriff in der Bestimmung, in der er sich befindet und in der er Existenz haben soll, sich exemplifiziert — und zwar sowohl als Exemplar dieser Bestimmung selbst wie auch als Dasein, das er sich in ihr gibt. Die Antwort auf diese Frage ist hinsichtlich ihrer Möglichkeiten dadurch eingeschränkt, daß man sich
- ehe man sie zu geben versucht, Rechenschaft darüber abgelegt haben muß, was das Charakteristische der *Bestimmung* ist, in der der Begriff sich befindet; in unserem Fall: in der Bestimmtheit der Unmittelbarkeit befindlicher Wille zu sein (wobei Unmittelbarkeit innerhalb der Theorie des Geistes stets auch die Bedeutung von Natur-Verhaftetheit hat); und
 - auch darüber Rechenschaft abgelegt haben muß, was den Begriff nun in seinen drei Momenten der Einzelheit, Besonderheit und Allgemeinheit charakterisiert (§ 34, 35).

Von charakterisierenden Deskriptoren und Prädikaten, die hierbei Verwendung finden, darf man annehmen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, daß sie weiterhin auf den Bereich ihrer Anwendung bzw. auf die Anwendungsbedingungen festgelegt sind, in bezug auf die sie zuletzt Thema waren. Wenn also zum Beispiel (§ 35) die Allgemeinheit des für sich freien Willens als die *selbstbewußte* Beziehung des Willens in seiner Einzelheit auf sich bezeich-

28 in der Rezension von Göschels Aphorismen (WG XX, 302).

net wird, so darf man dem Deskriptor „selbstbewußt“ entsprechend annehmen, daß das gesuchte X in den Bereich der Exemplifikation allgemeinen Selbstbewußtseins fällt, das gemäß *Enc.* § 436 (*HEnc.* § 358) „im freien anderen sich anerkannt weiß und dies weiß, insofern es das andere anerkennt und es frei weiß“. Unser X, das wir suchen, ist also eine Menge von x, die in dieser gegenseitigen Anerkennungsbeziehung steht²⁹.

- (b) Nun ist zu fragen — und die Überlegungen zur Beantwortung dieser Frage versteckt Hegel typischerweise in einem Gedankenstrich: wenn es etwas gäbe, das genau die Bedingungen erfüllt, die mit den vorausgeschickten, in der Sprache des Begriffs formulierten deskriptiven Gehalten festgelegt sind, — wie würden wir es in der Sprache der Vorstellung und des vorstellenden Denkens nennen? Die Frage ist nicht nur bedingt, sondern auch kontrafaktisch; denn wir wissen, daß es nichts dergleichen gibt, da ja die Bestimmungen des Geistes wesentlich nur als Momente etc. an den höheren Entwicklungsstufen sind und, um die niedrigeren Stufen nach ihrer empirischen Existenz bemerklich zu machen, an höhere erinnert werden muß (*Enc.* § 380). Insofern ist die Frage mit der als fiktiv verstandenen Frage nach dem Naturzustand verwandt. Die Frage ist auch erforderlich, denn nur sie erlaubt es, um noch einmal Hegel gegenüber Göschel zu zitieren, „die Zerstreungen, welche die Vielseitigkeit der Vorstellung wie die Form der Zufälligkeit in der Verbindung ihrer Bestimmungen mit sich führt, gewaltsam abzuhalten“ (a. a. O. 302). Sie dient sozusagen dazu — ähnlich wie die fiktive Frage nach einem Naturzustand —, den fundamentalen Stoff aus dem deskriptiven Gehalt unserer gewöhnlichen normativen Urteile herauszufiltern³⁰. Aber die Suche, auf die sie uns schickt, geht nicht so ins Leere des Vorstellbaren und ist nicht so unorientiert wie die Suche nach einem plausibel fingierten Naturzustand; sondern sie ist gemäß den vorher durch den spekulativen Begriff festgelegten Bedingungen in ihrem Spielraum sehr begrenzt. Auch kommt sie nicht in der Beschreibung eines Zustandes zum Ziel, sondern bereits im Finden eines allge-

²⁹ Man beachte, daß hier nur Individuen in Beziehung aufeinander Anerkennung üben, nicht aber Individuen in Beziehung auf Institutionen des Rechts. Letzteres wird erst vom Recht in der bürgerlichen Gesellschaft behauptet. Ilting vertritt in seinem Referat die Auffassung, Hegel müsse es bereits hier behaupten können, wenn er eine normative Theorie der Rechtsperson und nicht eine Phänomenologie des Bewußtseins der Freiheit entwickeln wolle. Meine Ausführungen zum Hegelschen Theorietypus sollen u. a. zeigen, daß diese Ilting'sche Bedingung nicht zutrifft.

³⁰ Vgl. *Hume: Treatise*, 494.

meinen Namens. Dennoch hat dieses Finden durchaus intuitiven Charakter. Das Finden kann ferner nur als erfolgreich gelten, wenn zwei weitere Bedingungen erfüllt sind:

- (aa) daß sich keine bessere Benennung einstellen will;
- (bb) daß der unter den vorliegenden Bedingungen gewaltsam abgehaltene Gehalt der mit dem Namen verbundenen Vorstellung *später* seine Berücksichtigung findet, falls sich nicht Gründe eingestellt haben, ihn ganz zu verwerfen.

Mit diesen beiden Bedingungen sind konkrete Möglichkeiten verbunden, Hegel auf eine dem Typus seiner Theorie angemessene Weise zu kritisieren.

(3) So viel zur ersten Frage. Für die Beantwortung der zweiten Frage — wie die der Begriffsbestimmung entsprechende empirische Erscheinung namhaft gemacht und wie von ihr aufgezeigt wird, daß sie der Begriffsbestimmung in der Tat entspricht — ergibt sich damit ein wichtiger Ausgangspunkt: Alles, was unter der Begriffsbestimmung, bis zu der die Entwicklung des Begriffs gelangt ist, in Verwendung des Namens — also zum Beispiel „Person“ oder „Eigentum“ — über den Gegenstand dieses Namens gesagt wird, stellt nur den Kern einer Theorie über die namhaft zu machende *empirische Erscheinung* dar. Konfrontiert man es, ohne zu wissen, was hier geschieht, mit einer Theorie, die stärkere Existenzbedingungen dieser empirischen Erscheinung berücksichtigt, so kann das in jenem Theoriekern Gesagte nur Befremden auslösen, wie das Referat von Ilting zeigt und wie seinerzeit bereits Herbarts und K. Chr. Collmanns Rezension der „Rechtsphilosophie“³¹ zeigten. Die Frage ist aber nicht, ob die Gegenstände jenes Theoriekerns, ob also in unserem Beispiel Person und Eigentum nur unter stärkeren als den von Hegel angenommenen Bedingungen existieren — daß man diese Frage bejahen muß, ist auch für Hegel eine Selbstverständlichkeit. Die Frage ist vielmehr zunächst, ob wir im Fall eines Zustandes, in dem nur, aber auch *genau* die schwächeren Bedingungen für X erfüllt wären, etwas anderes sagen könnten, als: X sei eben in jenem Zustand das, was bei uns so und so, also z. B. „Person“ und „Eigentum“ heißt. Wir werden also in eine Entscheidungssituation gebracht, in der wir eine Frage der Benennung eines Gegenstandes unter außergewöhnlichen Bedingungen beantworten müssen. Solche Fragen der Benennung sind nicht Sache der Willkür und willkürlicher Entscheidung über die Verwendung schon existierender und gebräuchlicher Ausdrücke. Sie sind vielmehr Angelegenheiten der Selbstverständigung im Medium unserer gemeinsamen Sprache. Wir müssen diese Selbstverständigung suchen im Licht von Vorstellungen, die wir

31 Vgl. M. Riedel: Materialien . . . , Band I, S. 91 ff.; 179 ff.

haben und die sich in unserer gemeinsamen Sprache artikuliert finden, sowie im Licht des vorstellungsartigen Denkens bereits vorhandener Theorien.

Man muß also zunächst plausibel machen, daß es für das zugegebenermaßen fiktiv als für sich bestehend Gedachte keinen besseren Namen gibt als den aufgenommenen. Aber das ist natürlich nur der Anfang der Bewältigung der Aufgabe, die der Begriffsbestimmung entsprechende empirische Erscheinung *als* entsprechende aufzuweisen. Da die Entsprechung nicht in einer Eins-zu-eins-Korrelation bestehen kann, muß nun in der weiteren Entwicklung der Theorie dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Exemplifikation des eingeführten Begriffs *empirisch* nur existiert unter vielfältigen Zusatzbedingungen; dazu müssen diese Zusatzbedingungen in der weiteren „Entwicklung des Begriffs“ und im weiteren Finden von entsprechenden, aus der Sprache der Vorstellung kommenden Namen Berücksichtigung finden. Aus anderen Eigentümlichkeiten des Hegelschen Theorietypus ergibt es sich dabei, daß das im Theoriekern über den Gegenstand Gesagte nicht nur ergänzt wird durch neue Behauptungen und daß nicht nur die schon eingeführten Begriffe durch Änderungen ihres Anwendungsbereichs und Verstärkung der Bedingungen, unter denen sie Anwendung finden, modifiziert werden. Vielmehr kommt es zu einer ganzen Reihe von Änderungen, auf die man genau genommen nur eingehen kann, wenn man die weitere „Entwicklung des Begriffs“ betrachtet. Ich will hier paradigmatisch einige dieser Änderungen erwähnen, ohne zu erörtern, wie Hegel zu ihnen gelangt. Die Änderungen dienen überwiegend der Berücksichtigung wichtiger Teilinhalte unserer Vorstellung von Privatrecht.

- Der Anwendungsbereich des eingeführten Eigentumsbegriffs wird erweitert auf mögliche Vertragsgegenstände, die nicht im strikten Sinn Sachen sind, sondern z. B. geistiges Eigentum oder Geschicklichkeiten (§ 67); er bleibt aber eingeschränkt auf das Prinzip der Unveräußerlichkeit der Person.
- Die ganze Kerntheorie (die Theorie des „abstrakten“ Rechts) wird in ihrer Anwendbarkeit eingeschränkt auf den — durchaus fiktiven — Bereich eines bloß äußeren Rechts, dem nichts Ethisches beigemischt ist.
- In einem nächsten Schritt, in dem ein neuer Teilbereich des ganzen Theoriegegenstandes Thema wird, wird die Kerntheorie inhaltlich bereichert durch Festlegungen über die rechtliche Beurteilung von Handlungen und Eigentums-relevante Folgen von Handlungen — insbesondere z. B. durch Prinzipien der Zurechnungsfähigkeit, der Zurechnung und Schadenshaftung; aber auch der Fixierung von Tatbeständen (§ 120), der Berücksichtigung von Beweggründen und der Berechtigung von spezifischen Zwecken. Durch diese inhaltliche Bereicherung der Kerntheorie (diese verstanden als Theorie der empirischen Erschei-

nung des Rechts) kommt es einerseits zur *Erweiterung* des Anwendungsbereichs der Theorie — z. B. auf Fälle der Existenz, die ein Verbrechen (bereits oder zusätzlich) im Willen hat (§ 113 A); sowie auf Fälle, die das Dasein der Freiheit in Zwecken hat — paradigmatisch im „Recht des Wohls“ (*Enc.* § 505; *Rechtsphilosophie* § 122), bzw. allgemein im Recht des Subjekts, in der Handlung seine Befriedigung zu finden (§ 121). Da die inhaltliche Bereicherung der Theorie zur Formulierung neuer, höherstufiger Berechtigungen führt, ohne von vornherein auf Vermeidung von Berechtigungskollisionen hin zugeschnitten zu sein, kommt es mit dieser Bereicherung auch zu erheblichen Änderungen an den *Prinzipien* der Kerntheorie; diese Änderungen haben zum Teil den Charakter der *Ersetzung* — so wird z. B. das Prinzip „fiat justitia pereat mundus“, das im abstrakten Recht Prinzip für die Wiederherstellung des Rechts durch Rache ist, in der erweiterten Theorie ersetzt durch das Prinzip „fiat justitia soll nicht pereat mundus zur Folge haben“ (§ 130). Zu einem anderen Teil haben die hinzutretenden Prinzipien den Charakter zusätzlicher *Einschränkung* — so z. B. in bezug auf die Prinzipien, unter denen die Verletzung von Eigentum oder vertraglicher Vereinbarung Unrecht ist; zum Teil aber haben sie auch den Charakter der Einschränkung in Kollisionsfällen durch Unterordnung unter Prinzipien der Beseitigung von Kollisionen — so z. B. im Fall des Notrechts (§ 127; vgl. *Gr.* 339 f.). Soweit die Bereicherung der aus der Vorstellung des Rechts durch Behandlung des Theoriebereichs ‚Moralität‘ berücksichtigten Gehalte. Der nächste, über diesen Bereich hinausführende Schritt ergibt:

- Die Kerntheorie wird inhaltlich dadurch bereichert, daß subjektive Berechtigungen und Verpflichtungen unter den Grundsatz gestellt werden, ihrem Wert nach gleich zu sein³². Außerdem werden nun Inhalte der Rechtsvorstellung berücksichtigt, die weder auf einseitiger Erwerbung oder Leistung, noch auf Vertrag beruhen (Familienrecht). Der Nachweis, daß es sich mit diesen Inhalten so verhält, verlangt die Destruktion gewisser Interpretationen, die ihnen typischerweise zuteil werden.
- Durch einen weiteren Schritt wird die bereicherte Kerntheorie schließlich in ihrer Anwendbarkeit eingeschränkt auf den — nicht mehr fiktiven — Bereich, in dem die deskriptiven Gehalte und normativen Prinzipien des Rechts in gesellschaftlich etablierten und gültigen *Regeln* verankert und durch institutionelle Weisen der Erkenntnis und der Sanktion zur „geltenden Wirklichkeit“ gemacht sind³³. Erst damit ist

³² Siehe oben Anmerkung 16.

³³ Vgl. oben Anmerkung 29.

dann die Entwicklungsstufe des abstrakten Rechts — gemäß der Methodik der allgemeinen Theorie des Geistes — erwiesen *als Zustand an jener Stufe der Begriffsentwicklung*, die die bürgerliche Gesellschaft darstellt. Die mit der neuen Fixierung des Anwendungsbereichs der Theorie einhergehenden mannigfaltigen inhaltlichen Bereicherungen der Theorie (vgl. § 208 ff.) sind zugleich mit einer einschneidenden Revision ihrer Grundlagen verbunden, insofern nun nicht mehr die einseitigen Erwerbungen als wesentlicher Ursprung der Eigentumsbildung gelten (§ 217): einer der beiden Grundbegriffe der Kerntheorie wird dadurch neu gedeutet³⁴. Die Anerkennung der Institution des Rechts ist auf der jetzigen Stufe jedoch *nur* mit der Voraussetzung verknüpft, daß diese Institution *Mittel* zur Sicherung der Privatpersonen und ihres Eigentums sei. Die Rechtsinstitution ist noch nicht als Teil eines Selbstzwecks anerkannt.

- Schließlich wird der gesamte Inhalt der Theorie, deren Anwendungsbereich nunmehr endgültig — als Bereich des Privatrechts — festgelegt ist, als immanenter Zweck eines *anderen* Daseins, das sich der Wille (im Staat) gibt, gedeutet und dessen Prinzipien untergeordnet (§ 261). Mit der Unterordnung wird auch das Prinzip der Unveräußerlichkeit der Person (§ 67) und das „Recht der subjektiven Freiheit“ (§ 124 A) relativiert. Die Entwicklungsstufe des abstrakten Rechts ist damit nur noch *Moment* der Stufe, zu der sich der Begriff als Staat gebracht hat. Erst von dieser Stufe aus läßt sich das Recht — als Teil der äußeren Verfassung eines Staats — aus Prinzipien einer Gesetzgebung hervorgegangen und damit als wesentlich *positives* Recht denken. Man kann wohl nicht leugnen, daß die Theorie des Privatrechts nach den vielen, hier nur angedeuteten, inhaltlichen Bereicherungen der Kerntheorie wesentlich *mehr* als die zunächst eingeführten Begriffe ‚Person‘ und ‚Eigentum‘ von jenem Vorstellungsinhalt berücksichtigt, in dem sich uns die Erscheinung von Rechtsperson und ihrem Eigentum empirisch präsentiert. Wenn man annehmen darf, daß die Bereicherung der Kerntheorie nicht nach Maßstäben des Vorstellens erfolgt ist, wohl aber auf eine geregelte Weise, und daß die Theorie — ungeachtet der mit der Bereicherung einherlaufenden Thematisierung von Gegenständen *anderer* Theorien — eine Theorie ein und desselben *empirischen* Gegenstandes geblieben ist, so darf man wohl sagen, Hegel könne mit dem Verfahren solcher Bereicherung einen beträchtlichen Teil seines Anspruchs einlösen: die der Begriffsbestimmung entsprechende empirische Erscheinung namhaft zu machen und von ihr zu zeigen, daß sie der Begriffsbestimmung in der Tat entspricht. Man sieht aber auch,

³⁴ Ähnliches geschieht mit dem Begriff des Verbrechens, vgl. § 218 ff.

welches Punkte sind, hinsichtlich deren Hegel hinter seinem Anspruch zurückbleibt: Es mag wohl sein, daß auf dem von Hegel eingeschlagenen Weg eine *einheitliche* Theorie zustandekommt, die als *Theorie* ein *Ganzes* darstellt und zugleich Theorie jener empirischen Erscheinung ist, deren in der Vorstellung gegebene Gehalte zur Einführung von Begriffen dieser Theorie mitverholfen haben.

- (a) Wodurch aber ist garantiert, daß in jener Theorie auch der *ganze* berücksichtigenswerte *Vorstellung*sgehalt der Erscheinung Berücksichtigung gefunden hat? Es scheint, daß Hegel hier zusätzlich zu dem von ihm geforderten Hinübergehen aus dem Begriff zur Vorstellung und zusätzlich zu dem von ihm für selbstverständlich gehaltenen *anfänglichen* Herübergehen aus der Vorstellung in den Begriff ein *nachträgliches Hin- und Hergehen* zwischen beiden hätte fordern und betreiben müssen. Ich denke, daß auch diese Forderung Aussicht eröffnet, Hegel auf eine dem Typus seiner Theorie angemessene Weise zu kritisieren. Beispielsweise wäre hier zu monieren, daß auch die entfaltete Theorie jener Freiheit, die sich im Eigentum von Rechtspersonen Dasein gibt, bei Hegel kein Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit für Güter, die Eigentum werden, einschließt, sondern nur Prinzipien der Korrektur bereits entstandener, politisch gefährlich werdender Eigentums-Ungleichheit. Ich vermute, daß das Fehlen eines solchen Prinzips mit Hegels Arglosigkeit gegenüber den Mechanismen kapitalistischer Aneignung zusammenhängt.
- (b) Wodurch schließlich soll auf dem Verfahrensweg der Bereicherung der Theorie nachgewiesen worden sein, daß die empirische Erscheinung der *Begriffsbestimmung* in der Tat entspricht? Auch dieser Nachweis, möchte ich meinen, hätte ein nachträgliches Hin- und Hergehen zwischen Begriff und Vorstellung zur notwendigen Bedingung. In Erfüllung dieser Bedingung müßte dem vorstellenden Denken nicht nur plausibel gemacht werden, daß die Preisgabe derjenigen seiner Gehalte, die inadäquat sind, unerlässlich ist — dieser Aufgabe hat sich Hegel in Anmerkungen zu den Paragraphen seiner Abhandlung oftmals gestellt; es müßte darüber hinaus auch vom rekonstruierten Ganzen der Vorstellung aus plausibel gemacht werden, daß man als dessen fundamentale Bestimmungen jene betrachten darf, die Hegel an den Anfang stellt. Ich habe keine Idee, wie man dieser Forderung gerecht werden könnte. Ich würde es aber auch für überzeugender halten, die Hegelsche Forderung abzuschwächen und nicht nachweisen zu wollen, daß die Entsprechung zwischen empirischer Erscheinung und Begriffsbestimmung besteht, sondern nur, daß sie besteht zwischen einer Pluralität empirischer Erscheinungen und der ganzen Theorie, die

auf der Grundlage jener Begriffsbestimmung in vielen Zwischenstufen schließlich aufgebaut wurde.

(4) Mit den Bemerkungen zu einer Theorie des Privatrechts, die in Hegels *Rechtsphilosophie* enthalten ist, hatte ich — ähnlich wie die Vertreter des neuzeitlichen Naturrechts vor Hegel — um der aufgeworfenen Frage willen unterstellt, daß deskriptive Gehalte und Prinzipien, die zu der Theorie auf einer bestimmten Stufe ihrer Entwicklung gehören, beim Wechsel von einem Gegenstandsbereich zum anderen übernommen werden dürfen. Wodurch ist das — wenigstens im Fall des Privatrechts — gerechtfertigt? Ich kann zu dieser Frage nur noch in Thesen Stellung nehmen, mit denen ich wenig über das in Abschnitt III Gesagte hinausgehe³⁵.

³⁵ Mein ursprüngliches Vorhaben war, an dieser Stelle den Gang der Hegelschen Gedankenentwicklung vom abstrakten Recht zur politischen Sittlichkeit zu verfolgen und dabei auf die *Vielschichtigkeit* des Ganzen zu achten, das in dieser Gedankenentwicklung thematisiert wird. Vor allem sollte auf die Vielfalt der Hinsichten aufmerksam gemacht werden, unter denen man von einer „Berichtigung des Begriffs“ sprechen kann; nicht zuletzt sollte aber auch gezeigt werden, wie das von Hegel tatsächlich befolgte Verfahren in Hegels allgemeines Konzept von Dialektik paßt. Anstelle der Ausführung dieses Vorhabens hier fünf Thesen, die man am Material der *Rechtsphilosophie*, wie ich meine, gut belegen kann:

1. Im Fortgang der Gedankenentwicklung ist — horizontal — fünferlei zu unterscheiden:

- a) Der eine, sich in der Aufeinanderfolge seiner Bestimmung entwickelnde Begriff;
- b) die jeweilige Weise, in der jede dieser Bestimmungen selbst der ganze Begriff ist;
- c) die besondere Existenz dieses Ganzen — gedeutet durch einen aus der Sprache der Vorstellung eingeführten Begriff;
- d) das jeweilige Dasein, das sich der Begriff in dieser seiner Existenz gibt — gedeutet durch einen aus der Sprache der Vorstellung eingeführten Begriff für die äußere Gestalt, in der der an und für sich freie Wille sich verwirklicht;
- e) die Vereinigung der beiden vorigen zum Recht, das ein unter c) bezeichnetes an einem unter d) bezeichneten hat.

2. Auf keiner dieser Ebenen erfolgt der Fortgang nach einem direkt aus der „Logik“ zu beziehenden, vorgefertigten Schema. Vielmehr organisieren sich die Bestimmungen der „Logik“ nach Prinzipien, die sich aus der Natur und Entwicklungsrichtung des Geistes ergeben; und sie werden *inhaltlich* von der Theorie des Geistes aus neu gedeutet.

3. Entwicklungscharakter kann dem Fortgang eigentlich nur im Hinblick auf dessen Innerstes, den Begriff selbst, zugeschrieben werden. Die darin tätige Form liegt nicht als Operator vorzunehmender Veränderungen vor, sondern zeigt sich allemal erst nachträglich als solche Form. Es ist irreführend, auch im Hinblick auf die anderen Dimensionen des Fortgangs von Entwicklung zu sprechen. Andererseits ist der Ausdruck „Entwicklung des Begriffs“ auch aufschlußreich, sofern man von Entwicklung gerade im Hinblick auf solche Individuen spricht, die sich nicht nur nach einem immanenten Bildungsgesetz verändern, sondern in den äußeren Verhältnissen ihrer Existenz und in ihrer

Soweit ich bis jetzt sehe, kann man innerhalb des Hegelschen Theorietyps sich die Übernahme von deskriptiven Gehalten und Prinzipien aus früheren Stadien der Theorieentwicklung in spätere etwa folgendermaßen gerechtfertigt denken:

1. In der Dimension des einen, sich in sich entwickelnden Begriffs, sowie seiner Begriffsbestimmungen, gibt es ein Problem der Übertragbarkeit nicht, weil in diesen Dimensionen gar nicht von einem Gegenstandsbereich zu einem anderen übergegangen wird.

Gestaltung einen Variationsspielraum besitzen, innerhalb dessen das jeweils auf sie Zutreffende von vielfältigen äußeren Umständen abhängt.

4. Der Gedankengang, der von einer Begriffsbestimmung zur nächsten führt, hat u. a. folgende Eigentümlichkeiten:
 - a) Der Einführung von Begriffen, die modifiziert aus der Sprache der Vorstellung übernommen werden, geht die Festlegung einer begrifflichen Sphäre, in die sie fallen, voraus, sowie die Festlegung von Abwandlungs- und Anordnungsprinzipien, nach denen Exemplifikationen der einzuführenden Begriffe auf Varianten hin zu betrachten sind. Nach Einführung der Begriffe werden solche Varianten im Hinblick auf die oben unter 1. c) bis e) bezeichneten Dimensionen und gemäß den aufgestellten Anordnungsprinzipien aufgesucht. Hierbei kommt es darauf an, die „logischen Formen“, die zur Formulierung der Anordnungsprinzipien dienen, in den Varianten der eingeführten Begriffe zu entdecken. Dabei fingiert man nun nicht mehr nur zum Zweck der Benennung, sondern auch zum Zweck der Variation eine Exemplifikation für die eingeführten Begriffe. In der festgelegten Sphäre und den Abwandlungsprinzipien hat man einen Maßstab, anhand dessen sich durch Vergleich mit den logischen Formen, die es in den erwähnten Varianten zu entdecken gilt, ermessen läßt, ob mit einer bestimmten Variante eine die Möglichkeiten der Sphäre erschöpfende Verwirklichung des Willens erreicht ist. Betrachtet man nun die logischen Formen nicht mehr daraufhin, wie sie sich in jener Variante gestalten, sondern nur noch auf die Bestimmtheit hin, die sie dem sich Dasein verschaffenden an und für sich freien Willen verleihen, so kann man darin auch eine neue Bestimmung in der Entwicklung des Begriffs des an und für sich freien Willens entdecken, von der aus — diese Bestimmung wiederum als der ganze Begriff gedeutet — sich neue aus der Sprache der Vorstellung übernommene Begriffe einführen lassen. Das läßt sich besonders gut am Übergang vom abstrakten Recht zur Moralität verdeutlichen.
 - b) Charakteristisch für den Übergang von einer Begriffsbestimmung zur nächsten ist aber nicht nur das geforderte Absehen von den äußerlichen Beschaffenheiten der Gestalt und Existenz des Willens, und das Abheben auf die charakterisierenden logischen Formen als Konstituentien des Begriffs des an und für sich freien Willens, sondern darüber hinaus auch eine mit der letzten Variante einhergehende neue *Intention* des Willens, die der *Intention* des Willens auf der nächsten Stufe seiner Existenz bereits äußerst nahe verwandt ist.
5. Erst an den Unterschieden des Fortgangs von der ersten zur zweiten und von der zweiten zur dritten Begriffsbestimmung treten schließlich die Charakteristika hervor, die sich als Varianten dessen verstehen lassen, was Hegel am Ende der „Logik“ als das Logische seiner Form nach bezeichnet.

2. Etwas anders verhält es sich bereits, wenn man die einzelne Begriffsbestimmung deutet als eine, die selbst der ganze Begriff ist; jedenfalls ist dies dann der Fall, wenn man — wie es Hegels Vorgehen zu sein scheint — mit dieser Deutung von der Thematisierung des einen Geistes, der als der eine an und für sich freie Wille ist, übergeht zum in sich einzelnen Willen eines (einzelnen, menschlichen) Subjekts (vgl. § 24). Da Übergänge dieser Art jedoch nichts für die Hegelsche Theorie des objektiven Geistes Spezifisches sind, sondern in der ganzen sogenannten Realphilosophie vorkommen, lasse ich die mit ihnen verknüpften Fragen hier auf sich beruhen.
3. Das noch interessierende Problem besteht also im Hinblick auf die aus der Sprache der Vorstellung eingeführten Begriffe und die mit ihrer Hilfe formulierten Grundsätze. Im Hinblick auf deren Verwendung ist zu beachten:
 - (a) Obwohl diese Begriffe mit Hilfe einer Fiktion von für sich bestehenden Exemplifikationen *eingeführt* werden, erfolgt ihre *Verwendung* in den Sätzen der spekulativen Theorie nicht im Hinblick auf einen Bereich von fiktiven Gegenständen, sondern bereits von Anfang an unter Bezugnahme auf den wirklichen Gegenstand der ganzen Theorie des Rechts. Die *Intention* der Anwendung ist also eine ganz andere als in den Naturrechtstheorien, die mit der Annahme eines Naturzustandes arbeiten. Allerdings ist die Referenz in der Anwendung der eingeführten Begriffe anfangs sehr unbestimmt; denn es ist unbestimmt, in welcher Weise die Gegenstände jener Urteile, deren deskriptiven Gehalt Begriffe wie ‚Person‘ und ‚Eigentum‘ ausmachen, Bestimmungen, Momente, Zustände *an* dem mit der Anwendung intendierten wirklichen Gegenstand sind. Unbestimmt, so kann man wohl auch sagen, ist der Referent der Theorie des Privatrechts, die ihrerseits nur Teiltheorie innerhalb eines größeren Theorieganzen ist; insbesondere ist er unbestimmt hinsichtlich seiner Stellung als Teil innerhalb des ganzen Gegenstandes der Theorie. Unbestimmtheit der Referenz aber, die dann durch Bestimmtheit ersetzt wird, läßt für sich genommen das Problem der Übertragbarkeit nicht aufkommen. — Der wesentliche Unterschied zwischen der Annahme eines Naturzustandes und dem Hegelschen Vorgehen scheint hinsichtlich der jetzt interessierenden Frage der folgende zu sein: In Naturrechtstheorien, die von der Annahme eines Naturzustandes ausgehen, wird die Anwendung des deskriptiven Gehalts der Naturrechtstheorie auf einen Gegenstand *intendiert*, der einerseits *nicht* bereits mit dem durch den deskriptiven Gehalt *selbst* festgelegten Anwendungsbereich der Theorie zusammenfällt (was die Theorie ja auch witzlos machen würde); der andererseits aber sich auch unterscheidet von dem Gegenstand, welcher in einer anschließenden, aus dem Material der Na-

turrechtstheorie aufgebauten Theorie gesellschaftlicher Obligationen intendiert ist. Hegel verzichtet auf die Dualität zweier intendierter Gegenstände seiner Theorie und umgeht so das Problem der Übertragbarkeit deskriptiver Gehalte und Prinzipien³⁶.

Etwas vergrößernd kann man sagen, Hegels Theorie, solange sie nicht vollständig entwickelt ist, habe die folgende Form:

1. Es werden empirische Gegenstände intendiert, von denen innerhalb der Theorie noch unbestimmt ist, welche es sind; bestimmt ist nur, daß sie Teilgegenstände des sehr umfassenden Gegenstandes sind, von dem die ganze, erst noch zu entwickelnde Theorie handelt.
2. Es werden Prädikate in bezug auf jene Gegenstände gebraucht, von denen noch unbestimmt ist, wie, d. h. in welcher Verbindung mit welchen anderen Prädikaten, sie jene intendierten Gegenstände in der Theorie abschließend charakterisieren. Es ist also von den Prädikaten auch noch nicht festgelegt, mit welchen zusammen sie von welchen empirischen Gegenständen zu gebrauchen sind. Beide Sorten von Unbestimmtheit sind im weiteren Gang der Entwicklung der ganzen Theorie zu beseitigen.

Mit diesem Vorgehen vermeidet die Hegelsche Theorie sowohl die Übertragungsprobleme, die mit der Annahme eines (fiktiven) Naturzustandes verknüpft sind, als auch das Problem, wie man aus fiktiven oder falschen Behauptungen eine Theorie soll aufbauen können, die Theorie von Wirklichem ist³⁷. Denn die Urteile, die so formuliert werden, sind weder generell an eine fiktive Voraussetzung geknüpft, noch falsch; sie sind nur in einer besonderen Weise hinsichtlich ihrer empirischen Referenten unbestimmt. Das schließt aber nicht aus, daß es so etwas wie theorie-immanente, sozusagen rationale Gegenstände gibt — wie z. B. den Gegenstand ‚abstraktes Recht‘ —, die gleich zu Anfang der Theorieentwicklung hinlänglich bestimmt sind, um weiteres über sie aussagbar zu machen — wie z. B. dies, daß es Eigentum einer einzelnen Person an einer äußeren Sache ist. Im weiteren Verlauf der Theorieentwicklung wird die Referenz hinsichtlich der empirischen Gegenstände der Theorie dann zunehmend bestimmter, indem

— neue Deskriptoren für diese Gegenstände eingeführt werden;

— hinreichende Bedingungen festgelegt werden, unter denen empiri-

³⁶ Allerdings nimmt er dafür eine anfangs äußerst unbestimmte Referenz in Kauf. Ich habe früher einmal versucht zu zeigen, wie man die Dialektik als Verfahren verstehen kann, anfängliche Referenz-Unbestimmtheit systematisch abzubauen (vgl. R. P. Horstmann (Hrsg.): *Dialektik in der Philosophie Hegels*. Frankfurt/M. 1978. S. 48 ff.).

³⁷ Vgl. das Referat von K. Hartmann.

sche Gegenstände des Typs existieren, der den der Einführung von Begriffen dienenden Vorstellungen entspricht;

– ein Begriff desjenigen theorie-immanenten Gegenstandes gebildet wird, welcher die Existenzbedingungen der empirischen Gegenstände erfüllt und die Intention auf empirische Gegenstände eindeutig macht.

- (b) Außer der Pluralität intendierter Gegenstände könnte aber die *Unverträglichkeit* – oder auch, falls es so etwas gibt: eine nicht konsequenzlogische *Disparatheit* – von Theorieelementen, die sukzessiv eingeführt und dann sozusagen zusammengebaut werden, Probleme für die Übernahme von deskriptiven Gehalten und Prinzipien einer Stufe der Theorieentwicklung auf neue Stufen entstehen lassen. Diesem Problem versucht Hegel dadurch gerecht zu werden, daß er seine aus der Sprache der Vorstellung neu übernommenen Begriffe bei ihrer Einführung allesamt einpaßt in die Entwicklungsrichtung des *einen* spekulativen Begriffs. Insofern ist der spekulative Begriff nicht nur ein sich in sich entwickelnder, sondern hat zugleich die Funktion einer Richtschnur für die Berichtigung von Vorstellungsinhalten; aber nicht nur das. Mit dem am Ende jeder Entwicklungsstufe stattfindenden Rückgang in die – aus der Logik und Theorie des Geistes stammenden – Begriffe, die der Einführung aus der Vorstellung neu übernommener Begriffe vorgeordnet sind, wird auch ein neuer *Spielraum* für die Einführung *neuer* deskriptiver Gehalte, sowie für die Modifikation der alten und deren Abstimmung auf die neuen Gehalte eröffnet. Hegel mutet damit dem spekulativen Begriff auf weiteren Stufen seiner Entwicklung auch eine Maßgabefunktion zu für die Beibehaltung, Korrektur oder Wiedereinführung von Begriffen der vorigen Stufe. Schließlich werden – wie oben angedeutet – von der höheren Stufe der Begriffsentwicklung aus *Prioritäten* unter Prinzipien festgesetzt und damit Kollisionsprobleme bewältigt. So soll es z. B. die Begriffsbestimmung, die grundlegend für die moralische Subjektivität ist, erlauben, das Recht auf Leben der Verpflichtung zur Respektierung von Eigentum überzuordnen, während die Grundlagen des abstrakten Rechts zwingen würden, nach dem Prinzip „*fiat justitia pereat mundus*“ zu verfahren.

Hält man die grundsätzlichen Probleme, die mit der dialektischen Darstellungsweise verbunden sind, für lösbar, so darf man nach allem Ausgeführten wohl mit einiger Berechtigung sagen, daß Hegel das naturrechtstheoretische Vorgehen (innerhalb eines der eingangs erwähnten vier Theorietypen) durch ein leistungsfähigeres Verfahren ersetzt hat. Das sollte uns veranlassen, mit der Vermutung, daß das dialektische Vorgehen in der Rechtsphilosophie keine wirklichen Vorteile bietet, sehr vorsichtig umzugehen.